

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	14.04.2014	
REGISTRATURNUMMER	752.041; 022.3	SEITEN	ANLAGEN 3	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.04.2014	2
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

- Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- Friedhofssatzung der Gemeinde Ingersheim

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der **Allevo Kommunalberatung** vom 25.03.2014 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Friedhof".
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2014 bis 2018 wird zugestimmt.
6. Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 89.000 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung dieser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie folgt geändert/festgesetzt. Dabei übernimmt der Gemeinderat die auf den Seiten 11 – 14, Spalte „Vorschlag A“, genannten Kostendeckungsgrade.
8. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim zum 10.05.2014 wie in Anlage 3 dargestellt.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER <input type="checkbox"/>	KÄMMERER <input checked="" type="checkbox"/>	HAUPTAMTSLEITERI <input type="checkbox"/>
			REGISTRATUR <input checked="" type="checkbox"/>
	BAURECHTSAMT <input type="checkbox"/>	LRA <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

II. Sachdarstellung und Begründung:

Neukalkulation der Friedhofsgebühren (Anlage 1):

Die Friedhofsgebühren der Gemeinde Ingersheim wurden zuletzt im Jahr 2005 bzw. für die Urnenstelenanlage und die Rasengräber im Jahr 2008 neu kalkuliert.

Die aktuelle Neukalkulation erfolgt nicht nur zur Überprüfung und Neufestlegung der Kostendeckungsgrade, sondern dient zusätzlich der Kalkulation der neuen, bisher noch nicht in der Satzung geregelten Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage).

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt. In der Gemeinderatssitzung am 08.04.2013 wurden die Kalkulation sowie die vorgeschlagenen Satzungsänderungen vorbereitet (vgl. Anlagen 1 und 2).

In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2014 wird Herr Härtel von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH die Gebührenkalkulation vorstellen, erklären und für Fragen zur Verfügung stehen.

Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung (Anlagen 2 und 3 sowie S. 11-14 der Anlage 1)

Die Änderungen in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 6, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 7, § 13 Abs. 2, § 16, § 22, § 26 und § 28 Abs. 2 sind Anpassungen an die aktuellste Muster-satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (u. a. Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Die weiteren Satzungsänderungen werden aus nachfolgenden Gründen vorgeschlagen:

1. Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage):

In die Satzung müssen Regelungen für die neue Bestattungsform: „Der Baum als wachsender Grabstein (Friedbaumanlage)“, aufgenommen werden (§ 8, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 16 Abs. 9). Grundsätzlich sollen für die Friedbaumanlage dieselben Regelungen gelten wie für die Urnenstelenanlage.

Diese sind insbesondere:

- keine Zulassung anonymer Bestattungen (Grabfeld zur anonymen Bestattung ist separat vorhanden),
- die Bestattung von Kindern wird zugelassen, jedoch ohne eine Differenzierung der Gebührenhöhe,
- die Beschriftung muss einheitlich sein
- die Ruhezeit beträgt 20 Jahre,
- die Regelungen hinsichtlich des erneuten Erwerbs eines Nutzungsrechtes
- dem Verbleib der nicht verrotteten Aschen nach Ablauf der Ruhezeit (Umbettung der Urnen/Aschen in das anonyme Grabfeld).

Eine Unterscheidung sollte jedoch beim Grabschmuck getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, innerhalb der Friedbaumanlage keinen Grabschmuck zu zulassen. Hierdurch soll zum einen das Gesamterscheinungsbild der Anlage gewahrt werden und zum anderen verursacht Grabschmuck einen erheblichen Mehraufwand bei der Pflege der Anlage (Rasen-mahd).

2. Urnengräber: Reduzierung der Ruhezeiten / Nutzungszeiten (vgl. Anlage 2 und 3, §§ 8 & 12 Abs. 2):

Seither bestehen für Urnenerdgräber und die Gräber in der Urnenstelenanlage unterschiedliche Ruhezeiten (Urnenerdgrab 25 Jahre, Urnenstele 20 Jahre). Es wird vorgeschlagen, künftig einheitliche Ruhe- / Nutzungszeiten für alle Urnenbestattungsformen festzulegen (20 Jah-

re). Eine Ruhezeit von 20 Jahren übersteigt weiterhin die im Bestattungsgesetz festgesetzte Mindestruhezeit von Verstorbenen die älter als zehn Jahre sind von 15 Jahren.

3. Anpassung des Gebührenverzeichnisses (vgl. Anlage 3 und 1 (S. 11-14)):

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren können den Seiten 11 – 14 der Anlage 1 entnommen werden.

Grundsätzlich werden folgende pauschalen Gebühren bzw. Kostendeckungsgrade vorgeschlagen:

- Verwaltungsgebühren: pauschal 25 €

- Benutzungsgebühren: grundsätzlich 100 % Kostendeckungsgrad, jedoch auf volle Euro abgerundet
Ausnahme: Pauschalbetrag für die Benützung der Aussegnungshalle (650 €) bzw. der Kühlzelle (50 € je Tag).

- Grabnutzungsgebühren: Kostendeckungsgrad 50 %
Ausnahme: Reihengräber für
 - Verstorbene bis zum Alter v. 6 Jahren (Kindergräber), pauschal 550 €;
 - bei Totgeburten & Kleinstkinder (bis 6 Monate) eine weitere Reduzierung der vorgenannten Gebühr um 100 €.

Im Zuge der Vorberatung wurde zudem festgelegt, dass der Kostendeckungsgrad der Grabnutzungsgebühren gestaffelt erhöht werden soll. Zunächst wird o. g. Kostendeckungsgrad i. H. v. 50 % festgesetzt und zum 01.07.2016 wird eine Erhöhung auf 60 % empfohlen. Hierüber wird der Gemeinderat im Jahr 2016 erneut beraten.

4. Neben den vorgenannten Anpassungen, werden insbesondere folgende Satzungs- und Gebührenänderungen vorgeschlagen (vgl. Anlage 3 und 1 (S. 11-14)):

- die Gebühren für Tätigkeiten des Bestattungsordners differenzierter zu regeln,
- die Kosten für die Tätigkeiten der Sargträger anzupassen,
- die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle zu erhöhen sowie die Benutzung der Kühlzelle künftig je Tag abzurechnen,
- die kalkulierten Grabnutzungsgebühren für die Urnengräber der Friedbaumanlage aufzunehmen,
- die Gebühren für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten tagesgenau abzurechnen sowie für alle Wahlgräber anzubieten,
- den Auswärtigenzuschlag von 50 % für alle angebotenen Bestattungsformen zu erheben.

Der Anlage 1 kann die Gebührenkalkulation sowie der Anlage 3 die neu zu fassende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim entnommen werden.

Alle vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung können zudem der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.


Volker Godel
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

A. Erläuterungen

Vorbemerkungen	Seite 2
Grundlagen der Gebührenkalkulation	Seite 3-9

B. Kalkulation

Gebührenübersicht	Seite 11-14
Bestattungsbeispiele	Seite 15
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	Seite 16-19
Ermittlung der Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten	Seite 20-21
Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	Seite 22-26
Kalkulation der Bestattungsgebühren	Seite 27-29
Gebührenberechnung Aussegnungshalle	Seite 30-31
Anlagevermögen 2014 - 2018	Seite 32-41

Vorbemerkungen

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die derzeit gültige Satzung, den Haushaltsplan 2014, den Anlagennachweis Stand 31.12.2012, Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2009 – 2013 und Angaben zur Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter für den Friedhof. Diese Informationen wurden durch telefonische Kontakte weiter ergänzt.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2014 bis 2018 erstellt.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 25. März 2014

Allevo | Kommunalberatung



Ralph Härtel

Grundlagen der Gebührenkalkulation

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Die Kosten sind auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellungswerts in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ingersheim behandelt ihre Friedhöfe als eine einheitliche Einrichtung. Der Friedhof ist nach § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung eine öffentliche Einrichtung.

Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten (näheres hierzu im nächsten Abschnitt) und zu 50% über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

Da für Urnenwände, Urnenstelen und der Friedbaumanlage im Vergleich zu herkömmlichen Erdgräbern zusätzliche kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibung und Verzinsung entstehen, wurden auch in diesem Bereich Zuschläge ermittelt. Diese Zuschläge errechnen sich durch die Division der zusätzlichen kalkulatorischen Kosten durch die vorhandenen Urnenkammern und entsprechende Hochrechnung auf die gesamte Nutzungsdauer des zu erwerbenden Grabnutzungsrechts.

Es sind im wesentlichen die folgenden drei großen Gebührenbereiche zu berechnen:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung
(z.B. Herstellen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen,
(z.B. Inanspruchnahme der Leichen- / Aussegnungshallen, Grabeinfassungen)

Die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren sind in die Kalkulation einbezogen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg verlangt der Kostendeckungsgrundsatz nicht, dass für jeden einzelnen Gebührensatz eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt wird. Er verpflichtet grundsätzlich nur, die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende (gesamte) Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (Normenkontrollbeschlüsse vom 7.5.1984 – 2S 2877/83 und 26.09.1986 – 2S 472/84, sowie Urteile vom 3.11.1987 – 2S 887/86 und 16.2.1989 – 2S 2279/87). Dies ist für die vorliegende Kalkulation gewährleistet.

Bemessungseinheiten Grabnutzung (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2009-2013 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten, in Abstimmung mit der Verwaltung, prognostiziert.

Die **fallbezogenen Bemessungseinheiten** werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet. Die **flächenbezogenen Bemessungseinheiten** für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen **in Anspruch genommenen Flächen** zu Grunde gelegt werden. Diese werden in Fällen mehrfacher Belegung und besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit folgenden Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt:

Zweifache Belegung (Urnenstele):	Zuschlag 50%
Vierfache Belegung (Friedbaumwahlgrab):	Zuschlag 100%.
Fünffache Belegung (Urnenwahlgrab):	Zuschlag 125%.
Grabpflege durch Friedhofspersonal:	Zuschlag 50%.
Besondere Grabarten (Wahlgräber):	Zuschlag 20%.

Kostenermittlung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde der Haushaltsplan 2014 als Grundlage genommen. Die Ansätze sind die Ausgangsbasis der Kalkulation. Sie wurden für die Jahre 2014 - 2018 nach Abstimmung mit der Verwaltung mit einer 1,5%-igen Preissteigerung hochgerechnet.

Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen des Friedhofswesen nach dem **Bruttoverfahren** linear ab, das heißt Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge für das jeweilige Jahr entnommen wurden.

Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die **Restbuchwertmethode** mit einem **Mischzins von 5,0 %** angewandt. Zinsbasis ist der Restbuchwert zum Jahresende.

Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Ein differenzierter Kostendeckungsgrad ist lediglich getrennt für folgende Bereiche möglich und zulässig:

- Bestattungs-/Beisetzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren (Reihen / Urnengräber auch anders)
- Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- weitere Benutzungsgebühren

Innerhalb der Bereiche können aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine differenzierten Kostendeckungsgrade festgelegt werden.

Der **Kostendeckungsgrad** (ohne kalkulatorische Kosten) im Friedhofswesen der Gemeinde Ingersheim belief sich in den Jahren 2009 – 2012 auf durchschnittlich **53,5%**.

	2009	2010	2011	2012	Mittelwert
Ausgaben gesamt	174.330 €	187.194 €	200.755 €	203.776 €	191.514 €
Einnahmen gesamt	104.719 €	131.768 €	79.867 €	93.771 €	102.531 €
Ergebnis / Zuschuß	-69.611 €	-55.426 €	-120.888 €	-110.005 €	-88.983 €
Kostendeckungsgrad	60,1%	70,4%	39,8%	46,0%	53,5%
Anzahl der Bestattungen	34	51	56	45	46,5

Pro Jahr musste die Gemeinde damit einen Betrag von rund **89.000 €** für das Friedhofswesen **als Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln** aufbringen. Über den oben betrachteten **4-Jahres-Zeitraum** von 2009-2012 ergibt dies eine Summe von rund **356.000 €**.

Auf einen nach KAG grundsätzlich möglichen Ausgleich der Vorjahresverluste soll nach Mitteilung der Verwaltung verzichtet werden.

Auswärtigenzuschläge

In der derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Ingersheim sind Auswärtigenzuschläge auf die Grabnutzungsgebühren in Höhe von 50% festgesetzt.

Laut Einschätzung des Gemeindetags wird als **angemessener Wert für den Auswärtigenzuschlag ein Zuschlag von bis zu 50%** angesehen.

Dadurch kann dieser Betrag als angemessen betrachtet werden. In Abstimmung mit der Verwaltung soll er beibehalten werden.

Ermessensentscheidungen der politischen Gremien:

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987, 2S 998/86 und Urt. vom 24.11.1988, 2S 1168/88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Sonstige Fallzahlen
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	ff. gültiger Satzung	kalkulierter Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung
	Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Holderfriedhof - Gebührenverzeichniss -				
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €	*	25,00 €	25,00 €
2.	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)				
	Es werden erhoben				
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
2.2	Für Tätigkeiten des Bestattungsordners - bisherige Regelung	72,00 €			
2.2	Für Tätigkeiten des Bestattungsordners - neue Regelung				
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung		90,44 €	90,00 €	90,00 €
2.2.2	Umenbeisetzung ohne Trauerfeier		44,63 €	44,00 €	44,00 €
2.2.3	Umenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Aussegnungshalle		90,44 €	90,00 €	90,00 €
2.2.4	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle und späterer Umenbeisetzung		181,48 €	181,00 €	181,00 €
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle ohne späterer Umenbeisetzung		92,23 €	92,00 €	92,00 €
2.3	Für Tätigkeiten eines Sargträgers	37,50 €	41,60 €	41,00 €	41,00 €
2.4	Für Benützung der Leichenhalle und Kühlzelle - bisherige Regelung	750,00 €			
2.4.1	Für Benützung der Leichenhalle ohne Kühlzelle	500,00 €			
2.4.2	Für Benützung der Kühlzelle ohne Leichenhalle	250,00 €			
2.4	Für die Benützung der Friedhofshalle - neue Regelung				
2.4.1	Für die Benützung der Aussegnungshalle		819,57 €	650,00 €	650,00 €
2.4.2	Für die Benützung der Leichenzelle je Tag		169,81 €	50,00 €	50,00 €
2.5	Für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	148,00 €	395,87 €	395,00 €	395,00 €
2.6	Für das Ausheben eines Rasengrabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	148,00 €	395,87 €	395,00 €	395,00 €
2.7	Für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) bzw. anonyme Grabbeisetzung	478,00 €	729,02 €	729,00 €	729,00 €
2.8	Für das Ausheben eines Rasengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	478,00 €	729,02 €	729,00 €	729,00 €
2.9	für das Ausheben eines Umengrabes bzw. anonyme Umenbeisetzung	88,00 €	72,18 €	72,00 €	72,00 €
2.10	für die Öffnung und Schließung einer Umenkammer zur Umenbeisetzung in die Umensteinanlage	44,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
2.11	Zuschlag zu 2.5 - 2.9, wenn diese Arbeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25%	*	25%	25%
2.12	Zuschlag zu 2.5 - 2.9 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15%	*	15%	15%

Ziffer neu	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte H-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung *	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung **
3.	Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	490,00 €	2.569,88 €	550,00 €	550,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €	***	100,00 €	100,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	1.140,00 € 570,00 €	3.877,15 € 4.874,35 €	1.938,00 € 2.437,00 €	2.326,00 € 2.924,00 €
3.3	Überlassung eines Rasenreihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit	1.140,00 €	4.874,35 €	2.437,00 €	2.924,00 €
3.4	Überlassung eines Umengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Umengrabes	610,00 € 305,00 €	2.171,00 € 1.605,92 €	1.085,00 € 802,00 €	1.302,00 € 963,00 €
3.4.1	Überlassung eines Umengrabes in der Urnenstelenanlage für eine Ruhezeit	820,00 €	2.850,78 €	1.425,00 €	1.710,00 €
3.4.2	Überlassung eines Umengrabes in der Friedbaumanlage	-	2.374,26 €	1.187,00 €	1.424,00 €
3.5	Gebührenzuschlag zu 3.1 - 3.4.2 und 4.1 - 4.3.2 für Auswärtige	50%	50%	50%	50%
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
4.1	Wahldoppelgrab	3.000,00 €	6.669,31 €	3.334,00 €	4.001,00 €
4.2	Überlassung eines Wahldoppelgrabes als Rasengrab	3.000,00 €	8.663,71 €	4.331,00 €	5.198,00 €
4.3	Urnenwahlgrab	920,00 €	3.134,96 €	1.567,00 €	1.880,00 €
4.3.1	Überlassung eines Urnenwahlgrabes in der Urnenstelenanlage	1.230,00 €	2.906,62 €	1.453,00 €	1.743,00 €
4.3.2	Überlassung eines Urnenwahlgrabes in der Friedbaumanlage		2.557,74 €	1.278,00 €	1.534,00 €
4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts				
4.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1 und 4.2 bzw. 4.3				
4.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach den Verhältnissen der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.				
5.	Soweit die Gebühr nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.				

Erläuterungen zu den Gebühren:

- * **Vorschlag A: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 50%**
- ** **Vorschlag B: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 60%**
- *** **nicht kalkuliert**

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

Ziffer	Leistung	fr. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung
	Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Friedhof Kleiningersheim - Gebührenverzeichniss -				
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €	*	25,00 €	25,00 €
2.	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)				
	Es werden erhoben				
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
2.2	Für Tätigkeiten des Bestattungsordners - bisherige Regelung	72,00 €			
2.2	Für Tätigkeiten des Bestattungsordners - neue Regelung				
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung		90,44 €	90,00 €	90,00 €
2.2.2	Trauerfeier mit Sarg in der Kirche, anschließende Beerdigung auf dem Friedhof		119,00 €	119,00 €	119,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier		44,63 €	44,00 €	44,00 €
2.2.4	Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Kirche		90,44 €	90,00 €	90,00 €
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle und späterer Urnenbeisetzung		181,48 €	181,00 €	181,00 €
2.2.6	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle ohne späterer Urnenbeisetzung		92,23 €	92,00 €	92,00 €
2.3	Für Tätigkeiten eines Sargträgers	37,50 €	41,60 €	41,00 €	41,00 €
2.4	Für Benützung der Leichenhalle	200,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
2.5	Für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	148,00 €	441,38 €	441,00 €	441,00 €
2.6	Für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	600,00 €	820,00 €	820,00 €	820,00 €
2.7	für das Ausheben eines Umengrabes	88,00 €	72,18 €	72,00 €	72,00 €
2.8	Zuschlag zu 2.5 - 2.7, wenn diese Arbeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25%	*	25%	25%
2.9	Zuschlag zu 2.5 - 2.7 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15%	*	15%	15%

Ziffer	Leistung	fl. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung *	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung **
3.	Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	490,00 €	2.569,88 €	550,00 €	550,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinstkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €	***	100,00 €	100,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	1.140,00 € 570,00 €	3.877,15 € 4.874,35 €	1.938,00 € 2.437,00 €	2.326,00 € 2.924,00 €
3.3	Überlassung eines Umengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Umengrabes	610,00 € 305,00 €	2.171,00 € 1.605,92 €	1.085,00 € 802,00 €	1.302,00 € 963,00 €
3.4	Gebührensatzschlag zu 3.1 - 3.3 und 4.1 für Auswärtige	50%	50%	50%	50%
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
4.1	Umenwahlgrab	920,00 €	3.134,96 €	1.567,00 €	1.880,00 €
5.	Soweit die Gebühr nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.				

Erläuterungen zu den Gebühren:

- * Vorschlag A: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 50%
- ** Vorschlag B: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 60%
- *** nicht kalkuliert

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze und Gebührenvorschlag der Gemeindeverwaltung

1. Bestattung in einem Reihenrab (Hokierfriedhof) auf 25 Jahre	Gebühr all	Geb.obergr.	Vorschlag A	Vorschlag B
Herstellen und Schließen des Grabes	478,00 €	729,02 €	Verwaltung 729,00 €	Verwaltung 729,00 €
Tätigkeiten des Bestattungsordners	72,00 €	90,44 €	90,00 €	90,00 €
Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
Benützung der Aussegnungshalle	750,00 €	819,57 €	650,00 €	650,00 €
Benützung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)		509,43 €	150,00 €	150,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.140,00 €	3.877,15 €	1.938,00 €	2.326,00 €
Summe	2.475,00 €	6.071,61 €	3.603,00 €	3.991,00 €
2. Bestattung in einem Wahlrab doppelbreit, einfaches (Hokierfriedhof) auf 25 Jahre	Gebühr all	Geb.obergr.	Vorschlag A	Vorschlag B
Herstellen und Schließen des Grabes	478,00 €	729,02 €	Verwaltung 729,00 €	Verwaltung 729,00 €
Tätigkeiten des Bestattungsordners	72,00 €	90,44 €	90,00 €	90,00 €
Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
Benützung der Aussegnungshalle	750,00 €	819,57 €	650,00 €	650,00 €
Benützung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)		509,43 €	150,00 €	150,00 €
Grabnutzungsgebühren	3.000,00 €	6.669,31 €	3.334,00 €	4.001,00 €
Summe	4.335,00 €	8.863,77 €	4.999,00 €	5.666,00 €
3. Bestattung in einem Umenwahlrab auf 20 Jahre	Gebühr all	Geb.obergr.	Vorschlag A	Vorschlag B
Herstellen und Schließen des Grabes	88,00 €	72,18 €	Verwaltung 72,00 €	Verwaltung 72,00 €
Tätigkeiten des Bestattungsordners	72,00 €	90,44 €	90,00 €	90,00 €
Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
Benützung der Aussegnungshalle	750,00 €	819,57 €	650,00 €	650,00 €
Benützung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)		169,81 €	50,00 €	50,00 €
Grabnutzungsgebühren	610,00 €	2.171,00 €	1.085,00 €	1.302,00 €
Summe	1.555,00 €	3.369,00 €	1.993,00 €	2.210,00 €
4. Bestattung in einem Umenwahlrab (Hokierfriedhof) auf 20 Jahre	Gebühr all	Geb.obergr.	Vorschlag A	Vorschlag B
Herstellen und Schließen des Grabes	88,00 €	72,18 €	Verwaltung 72,00 €	Verwaltung 72,00 €
Tätigkeiten des Bestattungsordners	72,00 €	90,44 €	90,00 €	90,00 €
Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	35,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €
Benützung der Aussegnungshalle	750,00 €	819,57 €	650,00 €	650,00 €
Benützung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)		169,81 €	50,00 €	50,00 €
Grabnutzungsgebühren	920,00 €	3.134,96 €	1.567,00 €	1.880,00 €
Summe	1.865,00 €	4.332,96 €	2.476,00 €	2.788,00 €
5. Bestattung in einem Umenwahlrab in der Umenstele (Hokierfriedhof) auf 20 Jahre	Gebühr all	Geb.obergr.	Vorschlag A	Vorschlag B
Tätigkeiten des Bestattungsordners	88,00 €	72,18 €	Verwaltung 72,00 €	Verwaltung 72,00 €
Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	72,00 €	90,44 €	90,00 €	90,00 €
Benützung der Aussegnungshalle	750,00 €	819,57 €	650,00 €	650,00 €
Benützung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)		169,81 €	50,00 €	50,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.230,00 €	2.906,62 €	1.453,00 €	1.743,00 €
Summe	2.140,00 €	4.058,62 €	2.315,00 €	2.605,00 €

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2014

HHST 1.7500	Beschreibung	2014 HH-Plan		Gebäudenutzung		Bestattung Grab- aushub / verfüllung	Grabnutzung		sonstiges Sargträger / Bestattung- ordner
		Ausseg.halle Haldorfriedhof	Leichenzelle Haldorfriedhof	Grab- bezogen 50%	stätten- bezogen 50%				
1000	Verwaltungsgebühren	0,00 €					0,00 €	0,00 €	
1510	Ersätze und ähnliche Einnahmen	-1.200,00 €					-600,00 €	-600,00 €	
1600	Erfassung für Ausgaben des VerwHH -Bund-	-480,00 €					-240,00 €	-240,00 €	
4000	Personalausgaben ****	19.625,00 €					6.085,14 €	6.085,14 €	7.454,72 €
5000	Gebäudeunterhaltung * / ** / *****	2.000,00 €	400,00 €				200,00 €	200,00 €	
5020	Unterhaltung der Außenanlagen	10.000,00 €					5.000,00 €	5.000,00 €	
5020	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	2.500,00 €					1.250,00 €	1.250,00 €	
5428	Reinigung * / *****	3.000,00 €					300,00 €	300,00 €	
5438	Beleuchtung, Wasser, Abwasser *	6.000,00 €					1.326,00 €	1.326,00 €	
5488	Sonstige Kosten	2.000,00 €					1.000,00 €	1.000,00 €	
5700	Verbrauchs- und Betriebsmittel	200,00 €					100,00 €	100,00 €	
6340	Leistungsvergütung an Unternehmen * / *****	12.000,00 €					428,40 €	428,40 €	
6360	Sonstige sächliche Zweckausgaben	200,00 €					100,00 €	100,00 €	
6400	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle * / ***** davon 150 € für Außenanlagen	700,00 €					55,00 €	55,00 €	
6508	Bürobedarf	50,00 €					75,00 €	75,00 €	
6558	Sachverständige/Gerichts- und ähnl. Kosten ***	0,00 €					25,00 €	25,00 €	
6578	Datenverarbeitung	1.000,00 €					0,00 €	0,00 €	
6588	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00 €					500,00 €	500,00 €	
6790	Innere Verrechnungen	72.483,00 €					50,00 €	50,00 €	
	Summe Unterhaltungskosten	130.178,00 €	2.806,80 €	8.408,40 €	2.806,80 €	16.892,92 €	27.795,04 €	27.795,04 €	15.170,72 €
							43.449,58 €	43.449,58 €	

* Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite
 ** Der HH-Planansatz für das Jahr 2014 beträgt 35.000,00 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sind im Durchschnitt mit 2.000 € zu rechnen.
 *** Der HH-Planansatz für das Jahr 2014 beträgt 2.000,00 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Im Regelfall sind auf dieser HH-Stelle keine Kosten zu verzeichnen.
 **** Berechnung des Anteils für die Sargträger siehe Seite 29.
 ***** Der 20%-ige Anteil für die Leichenzellen wurden gemäß den Nutzungstagen (siehe Seite 30) unterteilt.

Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

Ausweisungshallen (Aufteilungsverhältnis in %)	Ausweisungshalle	Ausweisungshalle	Ausweisungshalle
Holderfriedhof Ingersheim	60%	20%	20%

Aufteilung der Kosten für Beleuchtung, Wasser, Abwasser (HH-Stelle 1.7500.5438)

Vorgang	Beitrag	Ausweisungshalle Holderfriedhof	Leuchtzelle Holderfriedhof	Anteil Erleuchtung hallbezogener	Anteil Erleuchtung sbchenbez.
Jahr 2011 - Strom Friedhof Kleiningersheim	458,30 €	274,98 €	91,66 €	45,83 €	45,83 €
Jahr 2011 - Strom Holderfriedhof	4.436,44 €	2.661,86 €	887,29 €	443,64 €	443,65 €
Jahr 2011 - Wasserkosten	3.010,48 €	361,26 €	120,42 €	60,21 €	60,21 €
davon 80% für Außenanlagen				1.204,19 €	1.204,19 €
Jahr 2012 - Strom Friedhof Kleiningersheim	-28,95 €	-17,37 €	-5,79 €	-2,90 €	-2,89 €
Jahr 2012 - Strom Holderfriedhof	4.096,25 €	2.457,75 €	819,25 €	409,63 €	409,62 €
Jahr 2012 - Wasserkosten	2.118,79 €	254,25 €	84,75 €	42,38 €	42,37 €
davon 80% für Außenanlagen				847,52 €	847,52 €
Jahr 2013 - Strom Friedhof Kleiningersheim	60,21 €	36,13 €	12,04 €	6,02 €	6,02 €
Jahr 2013 - Strom Holderfriedhof	410,45 €	246,27 €	82,09 €	41,05 €	41,04 €
Jahr 2013 - Wasserkosten	582,40 €	69,89 €	23,30 €	11,65 €	11,64 €
davon 80% für Außenanlagen				232,96 €	232,96 €
Summe Bewirtschaftungskosten 2011 - 2013	15.144,37 €	6.345,02 €	2.115,01 €	3.342,18 €	3.342,16 €
Summe Bewirtschaftungskosten 2011 - 2013 in %		41,8%	14,0%	22,1%	22,1%

In den Unterlagen der aktuellen Jahre ist eine Trennung der Kosten in Energie und Wasser nur schwer möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Aufteilung der Inneren Verrechnungen (1750.6790)

Zusammenstellung der Bauhofleistungen	Bestattungs- k. Prognose	Aufwand je Fall * Holderfriedhof	Aufwand je Fall * Kleinlingheim	Anteil Holderfriedhof 90%	Anteil Kleinlingheim 10%	Gesamt- aufwand
Bestattungsleistungen (Grab öffnen und schließen)						
Bestattung Kindergrab	0,20	378,50 €	422,00 €	68,13 €	8,44 €	76,57 €
Bestattung Erdgrab	17,50	697,00 €	784,00 €	10.977,75 €	1.372,00 €	12.349,75 €
Bestattung Urnengrab	29,40	69,00 €	69,00 €	1.825,74 €	202,86 €	2.028,60 €
Bestattung Urnenstele	5,90					
Zwischensumme Bauhofleistungen	53,00					14.454,92 €
Verwaltungsleistung Bestattung	53,00	46,00 €	46,00 €			2.438,00 €
Summe Bestattungsleistungen						16.892,92 €

* Kostenbasis Jahr 2013 (siehe Seite 27-28)

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2014 - 2018

Kostenstelle	Kalk.ansatz 2014	Kalk.ansatz 2015 1,5%	Kalk.ansatz 2016 1,5%	Kalk.ansatz 2017 1,5%	Kalk.ansatz 2018 1,5%
Aussegnungshalle Holderfriedhof	8.408 €	8.534 €	8.662 €	8.792 €	8.924 €
Leichenzelle Holderfriedhof	2.807 €	2.849 €	2.892 €	2.935 €	2.979 €
Bestattung - Grabaushub	16.893 €	17.146 €	17.403 €	17.664 €	17.929 €
Grabnutzungsrechte Anteil failbezogen	43.450 €	44.102 €	44.764 €	45.435 €	46.117 €
Grabnutzungsrechte Anteil flächenbezogen	43.450 €	44.102 €	44.764 €	45.435 €	46.117 €
Sargträger / Bestattungsordner	15.171 €	15.399 €	15.630 €	15.864 €	16.102 €
Summe Unterhaltungskosten	130.179 €	132.132 €	134.115 €	136.125 €	138.168 €

Gebührenkalkulation Friedhöhwesen

Gemeinde Ingerstheim

Grabart	Grabfläche m²	Beiwert in Prozent		Auswärtigenzuschlag	Nutzungsjahre	Bemesseneinheiten pro Grabart	Fälle					Summe	Mittelwert 2009-2013	Prognose	Verfängerungen fallbezogen	Bemesseneinheiten insgesamt
		doppelte Belegung	besondere Grabfelder				2009	2010	2011	2012	2013					
Reihengräber																
Kindergrab	1,60	-	-	-	20	32,00	0	1	0	0	0	0	0,2	0,2	0,2	6,4
Reihengrab	2,40	-	-	-	25	60,00	11	5	8	7	10	41	8,2	5,2	5,2	312,0
Reihengrab - Auswärtige	2,40	-	-	50%	25	90,00	0	0	0	2	0	2	0,4	0,7	0,7	81,0
anonymes Grab (für Sargbestattung) **	2,40	-	-	50%	25	90,00	0	0	1	1	0	2	0,4	0,4	0,4	36,0
anonymes Grab (für Sargbest.) - Auswärt. **	2,40	-	-	50%	25	135,00	0	0	1	0	0	1	0,2	0,7	0,7	94,5
Rasenteilengrab **	2,40	-	-	50%	25	90,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
Urnenteilengrab	2,40	-	-	50%	20	20,00	5	6	3	8	4	26	5,2	3,2	3,2	64,0
Urnenasenteilengrab **	1,00	-	-	-	20	30,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
anonymes Urnengrab **	1,00	-	-	50%	20	3,00	3	1	3	1	2	10	2,0	2,0	2,0	6,0
anonymes Urnengrab **	0,10	-	-	50%	20	2,40	3	5	3	4	7	22	4,4	3,4	3,4	8,2
Urnenteilengrab in der Urnenstele	0,12	-	-	-	20	2,40	3	5	3	4	7	22	4,4	3,4	3,4	8,2
Urnenteilengrab Friedbaum **	0,05	-	-	50%	20	1,50	0	0	0	0	0	0	0,0	5,0	5,0	7,5
Wahlgräber																
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,80	0%	20%	-	25	144,00	5	8	1	6	6	26	5,2	4,7	4,7	676,8
Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab) **	4,80	0%	70%	-	25	288,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
Urnwahlgrab (5 Urnen)	1,00	125%	20%	-	20	49,00	10	14	10	8	11	53	10,6	8,6	8,6	421,4
Urnwahlgrab in der Urnenstele (2 Urnen)	0,12	50%	20%	-	20	4,08	3	4	4	0	2	13	2,6	2,1	2,1	8,6
Urnwahlgrab Friedbaum (4 Urnen) **	0,13	100%	70%	-	20	7,02	0	0	0	0	0	0	0,0	3,0	3,0	21,1
Summe Bestattungen							40	44	34	37	42	197	39,4	39,4	39,4	1.743,5
Verfängerung von Nutzungsrechten																
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,80	0%	20%	-	Mittelwert Jahre *	63,36	4	5	6	3	10	28	5,6	5,6	5,6	354,8
Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab)	4,80	0%	70%	-	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
Urnwahlgrab	1,00	125%	20%	-	6,3	16,44	6	7	5	7	13	38	7,6	7,6	7,6	117,3
Urnwahlgrab in der Urnenstele	0,12	50%	20%	-	1,5	0,93	1	0	1	0	0	2	0,4	0,4	0,4	0,1
Summe Verfängerung Nutzungsrechte							1	2	2	10	23	58	13,6	13,6	13,6	472,2
Summe der Bemesseneinheiten																2.215,7

* siehe nächste Seite

** Der Zuschlag, für Gräber bei denen die Gemeindeverwaltung die Pflege übernimmt, beträgt 50%.

Ermittlung der Dauer der Verlingerungen je Grabart

Verlingerung von Nutzungsrechten		2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Mittelwert 2009-2013
Fall = Summe aller Verlingerungsjahre		49	55	66	48	90	308	61,6
Wahlgrab doppelbreit, einreihig Durchschnittliche Verlingerungsjahre je Fall		0	0	0	0	0	0	0,0
Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab) Durchschnittliche Verlingerungsjahre je Fall		30	39	36	53	83	241	48,2
Urnenwahlgrab Durchschnittliche Verlingerungsjahre je Fall		1	0	2	0	0	3	0,6
Summe Verlingerung Nutzungsrechte (Jahre)		80	94	104	101	173	552	110,4

Grabnutzungsgebühr

Ermittlung des Kostenanteils (fallbezogen) je Bemessungseinheit

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	43.450 €	44.102 €	44.764 €	45.435 €	46.117 €	223.868 €	44.774 €
Abschreibung und Verzinsung	27.817 €	27.476 €	29.959 €	29.857 €	29.317 €	144.426 €	28.885 €
Gesamtkosten	71.267 €	71.578 €	74.723 €	75.292 €	75.434 €	368.294 €	73.659 €
Gesamtsumme Nutzungsrechte	978,1	978,1	978,1	978,1	978,1	4.890,5	978,1
Betrag pro Nutzungsjahr							75,31 €

Ermittlung des fallbezogenen Gebührenanteils je Grabart

Grabart	durchschnittliche Sterbefälle	Nutzungsjahre	Auswärtigenzuschlag	Gesamtsumme Nutzungsrechte	Teilgebühr fallbezogen je Jahr	Teilgebühr fallbezogen Gesamt
Reihengräber						
Kindergrab	0,20	20	0%	4,0	75,31 €	1.506,20 €
Reihengrab	5,20	25	0%	130,0	75,31 €	1.882,75 €
Reihengrab - Auswärtige	0,90	25	50%	33,8	75,31 €	1.882,75 €
anonymes Grab (für Sargbestattung)	0,40	25	0%	10,0	75,31 €	1.882,75 €
anonymes Grab (für Sargbest.) - Auswärtige	0,70	25	50%	26,3	75,31 €	1.882,75 €
Rasentreihengrab	0,00	25	0%	0,0	75,31 €	1.882,75 €
Urnenreihengrab	3,20	20	0%	64,0	75,31 €	1.506,20 €
anonymes Urnengrab	2,00	20	0%	40,0	75,31 €	1.506,20 €
Urnentreihengrab in der Urnenstele	3,40	20	0%	68,0	75,31 €	1.506,20 €
Urnentreihengrab Friedbaum	5,00	20	0%	100,0	75,31 €	1.506,20 €
Wahlgräber						
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,70	25	0%	117,5	75,31 €	1.882,75 €
Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab)	0,00	25	0%	0,0	75,31 €	1.882,75 €
Urnwahlgrab	8,60	20	0%	172,0	75,31 €	1.506,20 €
Urnwahlgrab in der Urnenstele	2,10	20	0%	42,0	75,31 €	1.506,20 €
Urnwahlgrab Friedbaum	3,00	20	0%	60,0	75,31 €	1.882,75 €
Verlängerungen Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2,50	25	0%	62,5	75,31 €	1.882,75 €
Verlängerungen Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab)	0,00	25	0%	0,0	75,31 €	1.882,75 €
Verlängerungen Urnenwahlgrab	2,40	20	0%	48,0	75,31 €	1.506,20 €
Verlängerungen Urnenwahlgrab in der Urnenstele	0,00	20	0%	0,0	75,31 €	1.506,20 €
Summe	44,30			978,1		

Ermittlung des Kostenanteils (flächenbezogen) je Bemessungseinheit

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	43.450 €	44.102 €	44.764 €	45.435 €	46.117 €	223.868 €	44.774 €
Abschreibung und Verzinsung	27.816 €	27.476 €	29.959 €	29.856 €	29.317 €	144.424 €	28.885 €
Gesamtkosten	71.266 €	71.578 €	74.723 €	75.291 €	75.434 €	368.292 €	73.659 €
Bemessungseinheiten	2.215,7	2.215,7	2.215,7	2.215,7	2.215,7	11.078,5	2.215,7
Kosten je Bemessungseinheiten							33,24 €

Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenanteils je Grabart

Grabart	Bemessungseinheiten pro Grabart	Kosten je Bemessungseinheit	Teilgebühr flächenbezogen
Reihengräber			
Kindergrab	32,00	33,24 €	1.063,68 €
Reihengrab	60,00	33,24 €	1.994,40 €
anonymes Grab (für Sargbestattung)	90,00	33,24 €	2.991,60 €
Rasensreihengrab	90,00	33,24 €	2.991,60 €
Urnenreihengrab	20,00	33,24 €	664,80 €
anonymes Urnengrab	3,00	33,24 €	99,72 €
Urnenreihengrab in der Urnenstele	2,40	33,24 €	79,78 €
Urnenreihengrab Friedbaum	1,50	33,24 €	49,86 €
Wahlgräber			
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	144,00	33,24 €	4.786,56 €
Wahlgrab doppelbreit (Rasengrab)	204,00	33,24 €	6.780,96 €
Urnwahlgrab	49,00	33,24 €	1.628,76 €
Urnwahlgrab in der Urnenstele	4,08	33,24 €	135,62 €
Urnwahlgrab Friedbaum	7,02	33,24 €	233,34 €

Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Urnenstelen

Grabart	AHK anteilig 63 Kammern 1	Afa (ND 50 J) 2	Verzins. 5,0% 3	Kalk. Kosten je Grab 4 (2+3)	Nutzungsdauer 5	Kosten je Nutzungszeit 6 (4*5)	Fälle je Jahr 7	Kalk. Kosten insgesamt 8 (6*7)
Urnenstelenanlage (Reihengrab)	1.405,32 €	28,11 €	35,13 €	63,24 €	20	1.264,80 €	3,4	4.300,32 €
Urnenstelenanlage (Wahlgrab)	1.405,32 €	28,11 €	35,13 €	63,24 €	20	1.264,80 €	2,1	2.656,08 €
Summe								6.956,40 €

* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Friedbaumanlage

Grabart	AHK anteilig 44 Bodenhölsen 1	Afa (ND 50 J) 2	Verzins. 5,0% 3	Kalk. Kosten je Grab 4 (2+3)	Nutzungsdauer 5	Kosten je Nutzungszeit 6 (4*5)	Fälle je Jahr 7	Kalk. Kosten insgesamt 8 (6*7)
Urnenreihengrab Friedbaum	909,09 €	18,18 €	22,73 €	40,91 €	20	818,20 €	5,0	4.091,00 €
Urnenwahlgrab Friedbaum	909,09 €	18,18 €	22,73 €	40,91 €	20	818,20 €	3,0	2.454,60 €
Summe								6.545,60 €

* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Teilgebühr fallbezogen	Teilgebühr flächenbezogen	Kalkulatorische Kosten	Gebührensatz- obergrenze	Nutzungsjahre	Kosten für Verlängerung pro Jahr	Kosten für Verlängerung je Tag
Reihengräber							
Kindergrab	1.506,20 €	1.063,68 €	0,00 €	2.569,88 €	20		
Reihengrab	1.882,75 €	1.994,40 €	0,00 €	3.877,15 €	25		
anonymes Grab (für Sargbestattung)	1.882,75 €	2.991,60 €	0,00 €	4.874,35 €	25		
Rasenreihengrab	1.882,75 €	2.991,60 €	0,00 €	4.874,35 €	25		
Urneneihengrab	1.506,20 €	664,80 €	0,00 €	2.171,00 €	20		
anonymes Urnengrab	1.506,20 €	99,72 €	0,00 €	1.605,92 €	20		
Urneneihengrab in der Urnenstele	1.506,20 €	79,78 €	1.264,80 €	2.850,78 €	20		
Urneneihengrab Friedbaum	1.506,20 €	49,86 €	818,20 €	2.374,26 €	20		
Wahlgräber							
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	1.882,75 €	4.786,56 €	0,00 €	6.669,31 €	25	266,77 €	0,731 €
Wahlgrab doppelbreit (Rasenwahlgrab)	1.882,75 €	6.780,96 €	0,00 €	8.663,71 €	25	346,55 €	0,949 €
Urnwahlgrab	1.506,20 €	1.628,76 €	0,00 €	3.134,96 €	20	156,75 €	0,429 €
Urnwahlgrab in der Urnenstele	1.506,20 €	135,62 €	1.264,80 €	2.906,62 €	20	145,33 €	0,398 €
Urnwahlgrab Friedbaum	1.506,20 €	233,34 €	818,20 €	2.557,74 €	20	127,89 €	0,350 €

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Holderfriedhof - Kindergrab	Stunden	Standardtarif 2013	Kosten je Bestattung 2013	Kosten je Bestattung 2014	Kosten je Bestattung 2015	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017	Kosten je Bestattung 2018	Kosten je Bestattung Mittelwert 2014-2018
Bauhoffleistungen (incl. Rüst- und Anfahrtszeiten)	6,50	47,00 €	305,50 €	310,08 €	314,73 €	319,45 €	324,24 €	329,10 €	319,52 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	1,00	18,00 €	18,00 €	18,27 €	18,54 €	18,82 €	19,10 €	19,39 €	18,82 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,50	22,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	59,26 €	57,53 €
Summe			378,50 €	384,18 €	389,94 €	395,79 €	401,72 €	407,75 €	395,87 €

Holderfriedhof - Erwachsenengrab	Stunden	Standardtarif 2013	Kosten je Bestattung 2013	Kosten je Bestattung 2014	Kosten je Bestattung 2015	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017	Kosten je Bestattung 2018	Kosten je Bestattung Mittelwert 2014-2018
Bauhoffleistungen (incl. Rüst- und Anfahrtszeiten)	12,00	47,00 €	564,00 €	572,46 €	581,05 €	589,77 €	598,62 €	607,60 €	589,90 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	2,50	18,00 €	45,00 €	45,68 €	46,37 €	47,07 €	47,78 €	48,50 €	47,08 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	4,00	22,00 €	88,00 €	89,32 €	90,66 €	92,02 €	93,40 €	94,80 €	92,04 €
Summe			697,00 €	707,46 €	718,08 €	728,86 €	739,80 €	750,90 €	729,02 €

Umenbeisetzung (Holderfriedhof und Kleingräberzone)	Stunden	Standardtarif 2013	Kosten je Bestattung 2013	Kosten je Bestattung 2014	Kosten je Bestattung 2015	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017	Kosten je Bestattung 2018	Kosten je Bestattung Mittelwert 2014-2018
Bauhoffleistungen (incl. Rüst- und Anfahrtszeiten)	1,00	47,00 €	47,00 €	47,71 €	48,43 €	49,16 €	49,90 €	50,65 €	49,17 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	22,00 €	22,00 €	22,33 €	22,66 €	23,00 €	23,35 €	23,70 €	23,01 €
Summe			69,00 €	70,04 €	71,09 €	72,16 €	73,25 €	74,35 €	72,18 €

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

	Stunden	Stundensatz 2013	Kosten je Bestattung 2013	Kosten je Bestattung 2014	Kosten je Bestattung 2015	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017	Kosten je Bestattung 2018	Kosten je Bestattung Mittelwert 2014-2018
Kleingrabschloß - Kindergrab									
Bauhofleistungen (incl. Rüst- und Anfahrtszeiten)	7,00	47,00 €	329,00 €	333,94 €	338,95 €	344,03 €	349,19 €	354,43 €	344,11 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	1,50	18,00 €	27,00 €	27,41 €	27,82 €	28,24 €	28,66 €	29,09 €	28,24 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	3,00	22,00 €	66,00 €	66,99 €	67,99 €	69,01 €	70,05 €	71,10 €	69,03 €
Summe			422,00 €	428,34 €	434,76 €	441,28 €	447,90 €	454,62 €	441,98 €

	Stunden	Stundensatz 2013	Kosten je Bestattung 2013	Kosten je Bestattung 2014	Kosten je Bestattung 2015	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017	Kosten je Bestattung 2018	Kosten je Bestattung Mittelwert 2014-2018
Kleingrabschloß - Erwachsenengrab									
Bauhofleistungen (incl. Rüst- und Anfahrtszeiten)	13,00	47,00 €	611,00 €	620,17 €	629,47 €	638,91 €	648,49 €	658,22 €	639,05 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	3,50	18,00 €	63,00 €	63,95 €	64,91 €	65,88 €	66,87 €	67,87 €	65,90 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	5,00	22,00 €	110,00 €	111,65 €	113,32 €	115,02 €	116,75 €	118,50 €	115,05 €
Summe			784,00 €	795,77 €	807,70 €	819,81 €	832,11 €	844,59 €	820,00 €

Allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	Stunden	Stundensatz	Kosten je Bestattung
Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	46,00 €	46,00 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2013

Kosten des Bestattungsordners

Leistung Bestattungserdher	Bestattungsgebühr	Anteil %	Anteil	Anteil	Anteil	Kosten je Bestattung
Trauerfeier und anschließende Beerdigung	89,25 €	90%	101,15 €	10%	90,44 €	
Trauerfeier mit Sarg in der Kirche, anschl. Beerdigung auf dem Friedhof			119,00 €	100%	119,00 €	
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	44,63 €	90%	44,63 €	10%	44,63 €	
Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in Aussegnungshalle bzw. Kirche	89,25 €	90%	101,15 €	10%	90,44 €	
Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle bzw. Kirche und späterer Urnenbeisetzung	178,50 €	90%	208,25 €	10%	181,48 €	
Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle bzw. Kirche ohne späterer Urnenbeisetzung	89,25 €	90%	119,00 €	10%	92,23 €	

Berechnung der Gebühr für Sargträgerdienste

Leistung	Kosten je Träger	Anteil Träger 2009	Anteil Träger 2010	Anteil Träger 2011	Anteil Träger 2012	Anteil Träger 2013	Mittelwert 2009-2013	Kosten für Träger
Sargträgerdienste	41,60 €	172,00	199,00	141,00	168,00	216,00	179,20	7.454,72 €

Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen für die Nutzung der Aussegnungshalle

Nutzungen der Aussegnungshallen	Anzahl Fälle							Mittelwert
	2009	2010	2011	2012	2013	Summe		
Benutzung der Aussegnungshalle Holderfriedhof (Fälle)	36	46	25	36	51	194	38,8	
Benutzung der Leichenzelle Holderfriedhof (Fälle)	15	20	16	19	19	89	17,8	
Umrechnung in Tage (durchschnittlich 3,5 Tage je Fall)						312	62,3	
Benutzung der Leichenhalle (Leichenzelle) Kleiningersheim (Fälle)	0	2	0	1	0	3	0,6	
Umrechnung in Tage (durchschnittlich 3,5 Tage je Fall)						11	2,1	

Gebührenberechnung für die Nutzung der Aussegnungshalle Holderfriedhof

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	8.408 €	8.534 €	8.662 €	8.792 €	8.924 €	43.320 €
Abschreibung und Verzinsung	23.993 €	23.586 €	23.180 €	22.659 €	22.259 €	115.677 €
Gesamtkosten	32.401 €	32.120 €	31.842 €	31.451 €	31.183 €	158.997 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	38,8	38,8	38,8	38,8	38,8	194,0
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Aussegnungshalle Holderfriedhof						819,57 €

Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenzelle Holderfriedhof

	2015	2016	2017	2018	Summe
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	2.807 €	2.892 €	2.935 €	2.979 €	14.462 €
Abschreibung und Verzinsung	7.954 €	7.687 €	7.553 €	7.420 €	38.434 €
Gesamtkosten	10.761 €	10.579 €	10.488 €	10.399 €	52.896 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen der Leichenzelle in Tagen	62,3	62,3	62,3	62,3	311,5
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Leichenzelle Holderfriedhof					169,81 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2014

Einführung 1	AHK 2	Abschr 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber	sonstiges
						Aussegnungshalle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.				
	31.12.2014	2014	31.12.2014	5,00%							
Grundenwerb Aussegh. Holderfriedhof	70.973,00 €	0,00 €	70.973,00 €	3.548,65 €	3.548,65 €	2.129,19 €	709,73 €		354,86 €	354,86 €	
Aussegnungshalle Holderfriedhof	614.858,00 €	13.352,81 €	457.333,76 €	22.866,69 €	36.219,50 €	21.731,70 €	7.243,90 €		3.621,95 €	3.621,95 €	
Außenanlage Holderfriedhof	61.927,00 €	1.725,21 €	41.405,16 €	2.070,26 €	3.795,47 €				1.897,74 €	1.897,74 €	
Neuanlage Doppelgräber Holderfriedhof	13.582,17 €	683,71 €	10.768,34 €	538,42 €	1.222,13 €				611,07 €	611,07 €	
Friedhofswagen	1.117,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €			
Aufbaukühlergerät	2.587,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Glockenanlage	4.668,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Kirchenbänke Holderf.	11.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Holderf. Möblierung	8.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Kranzständer-Wagen, Kühltruhe	5.483,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Leichenkühltruhe	5.921,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Sakralorgel-Keyboard Holderf.	1.091,00 €	119,83 €	239,68 €	11,98 €	131,81 €	131,81 €			4.774,40 €	4.774,40 €	
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	134.496,00 €	4.340,36 €	104.168,56 €	5.208,43 €	9.548,79 €				3.429,77 €	3.429,77 €	2.939,81 €
Grundenwerb Holderfriedhof, Außenanlagen	195.987,00 €	0,00 €	195.987,00 €	9.799,35 €	9.799,35 €						
davon 30% Reservefläche (nicht geb.fähig)											
Einfriedung, Tore	11.947,00 €	344,61 €	8.270,56 €	413,53 €	758,14 €				379,07 €	379,07 €	
Geländebearbeitung und Gestaltung	52.485,00 €	1.693,79 €	40.650,84 €	2.032,54 €	3.726,33 €				1.863,17 €	1.863,17 €	
Ver- und Entsorgungsanlagen	13.673,00 €	390,04 €	9.340,84 €	468,04 €	858,08 €				429,04 €	429,04 €	
Gräbelfelder, Baggergassen	59.672,00 €	1.622,21 €	39.893,16 €	1.994,66 €	3.656,87 €				1.828,44 €	1.828,44 €	
Baunebenkosten	25.558,00 €	824,57 €	19.789,72 €	989,49 €	1.814,06 €				907,03 €	907,03 €	
Erweiterung Grabfelder	21.720,00 €	515,77 €	18.567,91 €	928,40 €	1.444,17 €				722,08 €	722,08 €	
Erweiterung Grabfelder	7.526,00 €	175,22 €	6.483,12 €	324,16 €	499,38 €				249,69 €	249,69 €	
Erweiterung Urnengrabfeld	30.813,00 €	635,94 €	27.345,24 €	1.367,26 €	2.003,20 €				1.001,60 €	1.001,60 €	
Neuanlage Wege Rasengräber	16.619,00 €	332,40 €	14.625,40 €	731,27 €	1.063,67 €				531,84 €	531,84 €	
Wirtschaftsgegenstände	14.646,00 €	321,25 €	7.710,00 €	385,50 €	706,75 €				353,37 €	353,37 €	
Laubsauger	1.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Sitzbank	647,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	82.433,00 €	2.555,25 €	61.326,00 €	3.066,30 €	5.621,55 €						5.621,55 €
Einfriedung, Tore usw.	7.323,00 €	192,61 €	4.622,56 €	231,13 €	423,74 €						423,74 €
Geländebearbeitung und Gestaltung	32.168,00 €	997,04 €	23.928,84 €	1.196,44 €	2.193,48 €						2.193,48 €
Ver- und Entsorgungsanlagen	8.380,00 €	176,43 €	4.234,28 €	211,71 €	388,14 €						388,14 €
Baunebenkosten	15.665,00 €	485,54 €	11.652,84 €	582,64 €	1.068,18 €						1.068,18 €
Zwischensumme	1.534.639,17 €	31.524,59 €	1.179.336,81 €	58.966,85 €	90.491,44 €	23.992,70 €	7.953,63 €	0,00 €	22.955,15 €	22.955,06 €	12.634,90 €

Einrichtung	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber flächenbezogen 50%	sonstiges
						Aussegn.halle Holderriedh.	Leichenzelle Holderriedh.				
Übertrag:	1.534.639,17 €	31.524,59 €	1.179.336,81 €	58.966,85 €	90.491,44 €	23.992,70 €	7.953,63 €	0,00 €	22.955,15 €	22.955,06 €	12.634,90 €
Wirtschaftsgegenstände	8.977,00 €	151,07 €	3.625,72 €	181,29 €	332,36 €				166,18 €	166,18 €	
Grundwerb Fh. Kleingersheim, Außenanl.	24.031,00 €	0,00 €	24.031,00 €	1.201,55 €	1.201,55 €				600,78 €	600,77 €	
Leichenhalle Kleingersheim	7.375,00 €	335,55 €	2.348,80 €	117,44 €	452,99 €						452,99 €
Außenanlage Kleingersheim	49.159,00 €	1.612,68 €	33.866,28 €	1.693,31 €	3.306,99 €				1.653,00 €	1.652,99 €	
Grabfelder Kleingersheim	8.089,00 €	162,93 €	6.843,28 €	342,16 €	505,09 €				252,55 €	252,54 €	
Asphalttragschicht	1.197,00 €	126,17 €	252,32 €	12,62 €	138,79 €				69,40 €	69,39 €	
Maßnahmen Umengrabfeld	9.287,00 €	191,66 €	8.241,36 €	412,07 €	603,73 €				301,87 €	301,86 €	
Neuanlage Umengräber	4.096,00 €	210,50 €	2.947,00 €	147,35 €	357,85 €				178,93 €	178,92 €	
Erweiterung Umengräber	4.473,00 €	224,61 €	3.537,56 €	176,88 €	401,49 €				200,75 €	200,74 €	
Rasenmäher	1.042,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Friedhofswagen	1.232,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Leichenhalle Großingersheim	24.702,00 €	988,31 €	8.894,76 €	444,74 €	1.433,05 €				0,00 €	0,00 €	1.433,05 €
Fh. Großingersheim, Außenanlagen	126.283,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				1.158,33 €	1.158,33 €	0,00 €
Friedwald Holdertr., 5/2014, ND 80 J.	40.000,00 €	333,33 €	39.666,67 €	1.983,33 €	2.316,66 €				279,69 €	279,69 €	
Grabfelderweiterungen, 7/2014, ND 50 J.	10.000,00 €	62,50 €	9.937,50 €	496,88 €	559,38 €						
Summe	1.854.582,17 €	35.923,90 €	1.323.529,06 €	66.176,47 €	102.100,37 €	23.992,70 €	7.953,63 €	0,00 €	27.816,63 €	27.816,47 €	14.520,94 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Ingersheim - Holderriedhof	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
---	-------------------------	---------------------	----------------------

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2015

Einfichtung	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber	Gräber	sonstiges
						Ausseg. halle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.					
	31.12.2015	2015	31.12.2015	5,00%								
Grundenwerb Aussegh. Holderfriedhof	70.973,00 €	0,00 €	70.973,00 €	3.548,65 €	3.548,65 €	2.129,19 €	709,73 €					
Aussegnungshalle Holderfriedhof	614.858,00 €	13.352,81 €	443.980,95 €	22.199,05 €	35.551,86 €	21.331,12 €	7.110,37 €					
Außenanlage Holderfriedhof	61.927,00 €	1.725,21 €	39.679,95 €	1.984,00 €	3.709,21 €							
Neuanlage Doppelgräber Holderfriedhof	13.582,17 €	683,71 €	10.084,63 €	504,23 €	1.187,94 €							
Friedhofswagen	1.117,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €				
Aufbauungskühlergerät	2.587,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Aussegnungshalle Glockenanlage	4.668,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Aussegnungshalle Kirchenbänke Holderf.	11.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Aussegnungshalle Holderfr. Möblierung	8.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Kranzständer-Wagen, Kühltruhe	5.483,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Leichenkühltruhe	5.921,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Sakralorgel-Keybord Holderfr.	1.091,00 €	119,83 €	119,85 €	5,99 €	125,82 €	125,82 €						
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	134.496,00 €	4.340,36 €	99.828,20 €	4.991,41 €	9.331,77 €							
Grundenwerb Holderfriedhof, Außenanlagen	195.987,00 €	0,00 €	195.987,00 €	9.799,35 €	9.799,35 €							
davon 30% Reservefläche (nicht geb.fähig)												2.999,81 €
Einfriedung, Tore	11.947,00 €	344,61 €	7.925,95 €	396,30 €	740,91 €							
Geländebearbeitung und Gestaltung	52.485,00 €	1.693,79 €	38.957,05 €	1.947,85 €	3.641,64 €							
Ver- und Entsorgungsanlagen	13.673,00 €	390,04 €	8.970,80 €	448,54 €	838,58 €							
Gräbelder, Bagnergassen	59.672,00 €	1.662,21 €	38.230,95 €	1.911,55 €	3.573,76 €							
Baunebenkosten	25.558,00 €	824,57 €	18.965,15 €	948,26 €	1.772,83 €							
Erweiterung Grabfelder	21.720,00 €	515,77 €	18.052,14 €	902,61 €	1.418,38 €							
Erweiterung Grabfelder	7.526,00 €	175,22 €	6.307,90 €	315,40 €	490,62 €							
Erweiterung Umengrabbfeld	30.813,00 €	635,94 €	26.709,30 €	1.335,47 €	1.971,41 €							
Neuanlage Wege Rasengräber	16.619,00 €	332,40 €	14.293,00 €	714,65 €	1.047,05 €							
Wirtschaftsgegenstände	14.646,00 €	321,25 €	7.388,75 €	369,44 €	690,69 €							
Laubsauger	1.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Sitzbank	647,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	82.433,00 €	2.555,25 €	58.770,75 €	2.938,54 €	5.493,79 €							
Einfriedung, Tore usw.	7.323,00 €	192,61 €	4.429,95 €	221,50 €	414,11 €							
Geländebearbeitung und Gestaltung	32.168,00 €	997,04 €	22.931,80 €	1.146,59 €	2.143,63 €							
Ver- und Entsorgungsanlagen	8.380,00 €	176,43 €	4.057,85 €	202,89 €	379,32 €							
Baunebenkosten	15.665,00 €	485,54 €	11.167,30 €	558,37 €	1.043,91 €							
Zwischensumme	1.594.639,17 €	31.524,59 €	1.147.812,22 €	57.390,64 €	88.915,23 €	23.596,13 €	7.820,10 €	0,00 €	22.547,26 €	22.547,17 €	12.414,57 €	

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3 31.12.2015	Restbuchw. 4 2015	Verzinsung 5 5,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber		sonstiges
						Ausseg.halle Holderriedh.	Leichenzelle Holderriedh.		Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbezogen 60%	
Übertrag:	1.534.639,17 €	31.524,59 €	1.147.812,22 €	57.390,64 €	88.915,23 €	23.586,13 €	7.820,10 €	0,00 €	22.547,26 €	22.547,17 €	12.414,57 €
Wirtschaftsgegenstände	8.977,00 €	151,07 €	3.474,65 €	173,73 €	324,80 €				162,40 €	162,40 €	
Grundwerb Fh. Kleiningersheim, Außenant.	24.031,00 €	0,00 €	24.031,00 €	1.201,55 €	1.201,55 €				600,78 €	600,77 €	
Leichenhalle Kleiningersheim	7.375,00 €	335,55 €	2.013,25 €	100,66 €	436,21 €						
Außenanlage Kleiningersheim	49.159,00 €	1.612,68 €	32.253,60 €	1.612,68 €	3.225,36 €				1.612,68 €	1.612,68 €	436,21 €
Grabfelder Kleiningersheim	8.089,00 €	162,93 €	6.680,35 €	334,02 €	494,95 €				248,48 €	248,47 €	
Asphalttragschicht	1.197,00 €	126,17 €	126,15 €	6,31 €	132,48 €				66,24 €	66,24 €	
Maßnahmen Umengrabfeld	9.287,00 €	191,66 €	8.049,70 €	402,49 €	594,15 €				297,08 €	297,07 €	
Neuanlage Umengräber	4.096,00 €	210,50 €	2.736,50 €	136,83 €	347,33 €				173,67 €	173,66 €	
Erweiterung Umengräber	4.473,00 €	224,61 €	3.312,95 €	165,65 €	390,26 €				195,13 €	195,13 €	
Rasenmäher	1.042,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Friedhofswagen	1.232,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Leichenhalle Großingersheim	24.702,00 €	988,31 €	7.906,45 €	395,32 €	1.383,63 €				0,00 €	0,00 €	1.383,63 €
Fh. Großingersheim, Außenanlagen	126.283,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				1.229,17 €	1.229,16 €	0,00 €
Friedwald Holderfr., 5/2014, ND 80 J.	40.000,00 €	500,00 €	39.166,67 €	1.958,33 €	2.458,33 €				343,44 €	343,44 €	
Grabfeldweiterungen, 7/2014, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.737,50 €	486,88 €	684,88 €						
Summe	1.854.582,17 €	36.228,07 €	1.287.380,99 €	64.365,09 €	100.593,16 €	23.586,13 €	7.820,10 €	0,00 €	27.476,33 €	27.476,19 €	14.234,41 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Ingersheim - Holderfriedhof	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Befriedbarturne 20%
--	-------------------------	---------------------	------------------------

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2016

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber	sonstiges
						Ausseg halle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.				
	31.12.2016	2016	31.12.2016	5,00%					Grabnutzung festbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbezogen 50%	leistungsfremde Kosten
Grunderwerb Aussegh. Holderfriedhof	70.973,00 €	0,00 €	70.973,00 €	3.548,65 €	3.548,65 €	2.129,19 €	709,73 €		354,87 €	354,86 €	
Aussegnungshalle Holderfriedhof	614.858,00 €	13.352,81 €	430.628,14 €	21.531,41 €	34.884,22 €	20.930,53 €	6.976,84 €		3.488,42 €	3.488,43 €	
Außenanlagen Holderfriedhof	61.927,00 €	1.725,21 €	37.954,74 €	1.897,74 €	3.622,95 €				1.811,48 €	1.811,47 €	
Neuanlage Doppelgräber Holderfriedhof	13.582,17 €	683,71 €	9.400,92 €	470,05 €	1.153,76 €			0,00 €	576,88 €	576,88 €	
Friedhofswagen	1.117,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Aufbaukühlgerät	2.587,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Aussegnungshalle Glockenanlage	4.668,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Aussegnungshalle Kirchenbänke Holderf.	11.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Aussegnungshalle Holderf. Möblierung	8.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Kranzförderwagen, Kühltruhe	5.483,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Leichenkühltruhe	5.921,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Sakralargeit-Keybord Holderf.	1.091,00 €	119,83 €	0,02 €	0,00 €	119,83 €	119,83 €			4.557,38 €	4.557,37 €	
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	134.496,00 €	4.340,36 €	95.487,84 €	4.774,39 €	9.114,75 €				3.429,77 €	3.429,77 €	
Grunderwerb Holderfriedhof, Außenanlagen	195.987,00 €	0,00 €	195.987,00 €	9.799,35 €	9.799,35 €						2.939,81 €
davon 30% Reservefläche (nicht geb.fähig)											
Einfriedung, Tore	11.947,00 €	344,61 €	7.581,34 €	379,07 €	723,68 €				361,84 €	361,84 €	
Geländebearbeitung und Gestaltung	52.485,00 €	1.693,79 €	37.263,26 €	1.863,16 €	3.556,95 €				1.778,48 €	1.778,47 €	
Ver- und Entsorgungsanlagen	13.673,00 €	390,04 €	8.580,76 €	429,04 €	819,08 €				409,54 €	409,54 €	
Grabfelder, Baggergassen	59.672,00 €	1.662,21 €	36.568,74 €	1.828,44 €	3.490,65 €				1.745,33 €	1.745,32 €	
Baunebenkosten	25.558,00 €	824,57 €	18.140,58 €	907,03 €	1.731,60 €				865,80 €	865,80 €	
Erweiterung Grabfelder	21.720,00 €	515,77 €	17.536,37 €	876,82 €	1.392,59 €				696,29 €	696,29 €	
Erweiterung Grabfelder	7.526,00 €	175,22 €	6.132,68 €	306,63 €	481,85 €				240,93 €	240,92 €	
Erweiterung Umengrabfeld	30.813,00 €	635,94 €	26.073,36 €	1.303,67 €	1.939,61 €				969,81 €	969,80 €	
Neuanlage Wege Rasengräber	16.619,00 €	332,40 €	13.960,60 €	698,03 €	1.030,43 €				515,22 €	515,21 €	
Wirtschaftsgegenstände	14.646,00 €	321,25 €	7.067,50 €	353,38 €	674,63 €				337,32 €	337,31 €	
Laubsauger	1.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Sitzbank	647,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						5.366,03 €
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	82.433,00 €	2.555,25 €	56.215,50 €	2.810,78 €	5.366,03 €						404,48 €
Einfriedung, Tore usw.	7.323,00 €	192,61 €	4.237,34 €	211,87 €	404,48 €						2.093,78 €
Geländebearbeitung und Gestaltung	32.168,00 €	997,04 €	21.934,76 €	1.096,74 €	2.093,78 €						370,50 €
Ver- und Versorgungsanlagen	8.380,00 €	176,43 €	3.881,42 €	194,07 €	370,50 €						1.019,63 €
Baunebenkosten	15.665,00 €	485,54 €	10.681,76 €	534,09 €	1.019,63 €						
Zwischensumme	1.534.639,17 €	31.524,59 €	1.116.287,63 €	55.814,41 €	87.339,00 €	23.179,55 €	7.656,57 €	0,00 €	22.139,37 €	22.139,28 €	12.194,23 €

Errichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber	sonstiger
						Aussegnshalle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.				
Übertrag:	1.534.639,17 €	31.524,59 €	1.116.287,63 €	55.814,41 €	87.339,00 €	23.179,55 €	7.686,57 €	0,00 €	22.139,37 €	22.139,28 €	12.194,23 €
Wirtschaftsgegenstände	8.977,00 €	151,07 €	3.323,58 €	166,18 €	317,25 €				158,63 €	158,62 €	
Grundwerb Fh. Kleingersheim, Außenanl.	24.031,00 €	0,00 €	24.031,00 €	1.201,55 €	1.201,55 €				600,78 €	600,77 €	
Leichenhalle Kleingersheim	7.375,00 €	335,55 €	1.677,70 €	83,89 €	419,44 €						
Außenanlage Kleingersheim	49.159,00 €	1.612,68 €	30.640,92 €	1.532,05 €	3.144,73 €						419,44 €
Grabfelder Kleingersheim	8.089,00 €	162,93 €	6.517,42 €	325,87 €	488,80 €				1.572,37 €	1.572,36 €	
Asphalttragschicht	1.197,00 €	126,15 €	0,00 €	0,00 €	126,15 €				244,40 €	244,40 €	
Maßnahmen Umengrabfeld	9.287,00 €	191,66 €	7.858,04 €	392,90 €	584,56 €				63,08 €	63,07 €	
Neuanlage Umengräber	4.096,00 €	210,50 €	2.526,00 €	126,30 €	334,80 €				292,28 €	292,28 €	
Erweiterung Umengräber	4.473,00 €	224,61 €	3.088,34 €	154,42 €	379,03 €				168,40 €	168,40 €	
Rasenmäher	1.042,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				189,52 €	189,51 €	
Friedhofswagen	1.232,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Leichenhalle Grabingersheim	24.702,00 €	988,31 €	6.918,14 €	345,91 €	1.334,22 €				0,00 €	0,00 €	1.334,22 €
Fh. Großingersheim, Außenanlagen	126.283,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €
Friedwald Holderf., 5/2014, ND 80 J.	40.000,00 €	500,00 €	38.666,67 €	1.933,33 €	2.433,33 €				1.216,67 €	1.216,66 €	
Grabfelderweiterungen, 7/2014, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.537,50 €	476,88 €	676,88 €				338,44 €	338,44 €	
Sockel Grabfelderweit., 7/2016, ND 50 J.	10.000,00 €	100,00 €	9.900,00 €	495,00 €	595,00 €				297,50 €	297,50 €	
Erweiterung Urnenstellen, 7/2016, ND 50 J.	90.000,00 €	900,00 €	89.100,00 €	4.455,00 €	5.355,00 €				2.677,50 €	2.677,50 €	
Summe	1.964.582,17 €	37.228,05 €	1.350.072,94 €	67.503,69 €	104.731,74 €	23.179,55 €	7.686,57 €	0,00 €	29.958,94 €	29.958,79 €	13.947,89 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Ingersheim - Holderfriedhof	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
--	-------------------------	---------------------	----------------------

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2017

Einführung 1	AHK 2 31.12.2017	Abschr 3 2017	Restbuchw. 4 31.12.2017	Verzinsung 5 5,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber	sonstiges
						Ausseg.halle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.				
Grundwerb Aussegh. Holderfriedhof	70.973,00 €	0,00 €	70.973,00 €	3.548,65 €	3.548,65 €	2.129,19 €	709,73 €		354,87 €	354,86 €	
Aussegnungshalle Holderfriedhof	614.858,00 €	13.352,81 €	417.275,33 €	20.863,77 €	34.216,58 €	20.529,95 €	6.843,32 €		3.421,66 €	3.421,65 €	
Außenanlagen Holderfriedhof	61.927,00 €	1.725,21 €	36.229,53 €	1.811,48 €	3.536,69 €				1.768,35 €	1.768,34 €	
Neuanlage Doppelgräber Holderfriedhof	13.582,17 €	683,71 €	8.717,21 €	435,86 €	1.119,57 €				559,79 €	559,78 €	
Friedhofswagen	1.117,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €			
Aufbaukühlgerät	2.587,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Glockenanlage	4.668,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Kirchenbänke Holderf.	11.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Holderfr. Möblierung	8.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Kranzständer-Wagen, Kühltruhe	5.483,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Leichenkühltruhe	5.921,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Sakralarge-Keyboard Holderfr.	1.091,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,02 €		0,02 €				
Verkehsanlagen, Wegeflächen	134.496,00 €	4.340,36 €	91.147,48 €	4.557,37 €	8.897,73 €				4.448,87 €	4.448,86 €	
Grundwerb Holderfriedhof, Außenanlagen	195.987,00 €	0,00 €	195.987,00 €	9.799,35 €	9.799,35 €				3.429,77 €	3.429,77 €	2.939,81 €
davon 30% Reservefläche (nicht geb.fähig)											
Einfriedung, Tore	11.947,00 €	344,61 €	7.236,73 €	361,84 €	706,45 €				353,23 €	353,22 €	
Geländebearbeitung und Gestaltung	52.485,00 €	1.693,79 €	35.569,47 €	1.778,47 €	3.472,26 €				1.736,13 €	1.736,13 €	
Ver- und Entsorgungsanlagen	13.673,00 €	390,04 €	8.190,72 €	409,54 €	799,58 €				399,79 €	399,79 €	
Gräbelder, Baggegassen	59.672,00 €	1.662,21 €	34.906,53 €	1.745,33 €	3.407,54 €				1.703,77 €	1.703,77 €	
Baunebenkosten	25.558,00 €	824,57 €	17.316,01 €	865,80 €	1.690,37 €				845,19 €	845,18 €	
Erweiterung Grabfelder	21.720,00 €	515,77 €	17.020,60 €	851,03 €	1.366,80 €				683,40 €	683,40 €	
Erweiterung Grabfelder	7.526,00 €	175,22 €	5.957,46 €	297,87 €	473,09 €				236,55 €	236,54 €	
Erweiterung Urnengrabfeld	30.813,00 €	635,94 €	25.437,42 €	1.271,87 €	1.907,81 €				953,91 €	953,90 €	
Neuanlage Wege Rasengräber	16.619,00 €	332,40 €	13.628,20 €	681,41 €	1.013,81 €				506,91 €	506,90 €	
Wirtschaftsgegenstände	14.646,00 €	321,25 €	6.746,25 €	337,31 €	658,56 €				329,28 €	329,28 €	
Laubsauger	1.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Sitzbank	647,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Verkehsanlagen, Wegeflächen	82.433,00 €	2.555,25 €	53.660,25 €	2.683,01 €	5.238,26 €						5.238,26 €
Einfriedung, Tore usw.	7.323,00 €	192,61 €	4.044,73 €	202,24 €	394,85 €						394,85 €
Geländebearbeitung und Gestaltung	32.168,00 €	997,04 €	20.937,72 €	1.046,89 €	2.043,93 €						2.043,93 €
Ver- und Entsorgungsanlagen	8.380,00 €	176,43 €	3.704,99 €	185,25 €	361,88 €						361,68 €
Baunebenkosten	15.665,00 €	485,54 €	10.196,22 €	509,81 €	995,35 €						995,35 €
Zwischensumme	1.534.639,17 €	31.404,78 €	1.084.882,85 €	54.244,15 €	85.648,93 €	22.657,16 €	7.553,05 €	0,00 €	21.731,47 €	21.731,37 €	11.973,88 €

Einrichtung 1	AHK 2	Abachr. 3	Restbuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber Grabnutzung flächenbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbezogen 50%	sonstiges
						Aussegnshalle Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.					
Übertrag:	1.534.639,17 €	31.404,78 €	1.084.882,85 €	54.244,15 €	85.648,93 €	22.659,16 €	7.553,05 €	0,00 €	21.731,47 €	21.731,37 €	11.973,88 €	
Wirtschaftsgegenstände	8.977,00 €	151,07 €	3.172,51 €	158,63 €	309,70 €				154,85 €	154,85 €		
Grundwerb Fh. Kleiningersheim, Außenant.	24.031,00 €	0,00 €	24.031,00 €	1.201,55 €	1.201,55 €				600,78 €	600,77 €		
Leichenhalle Kleiningersheim	7.375,00 €	335,55 €	1.342,15 €	67,11 €	402,66 €							
Außenanlage Kleiningersheim	49.159,00 €	1.612,68 €	29.028,24 €	1.451,41 €	3.064,09 €				1.532,05 €	1.532,04 €	402,66 €	
Grabfelder Kleiningersheim	8.089,00 €	162,93 €	6.354,49 €	317,72 €	480,45 €				240,33 €	240,32 €		
Asphalttragschicht	1.197,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Maßnahmen Umengrabfeld	9.287,00 €	191,66 €	7.666,38 €	383,32 €	574,98 €				287,49 €	287,49 €		
Neuanlage Urnengräber	4.096,00 €	210,50 €	2.315,50 €	115,78 €	326,28 €				163,14 €	163,14 €		
Erweiterung Urnengräber	4.473,00 €	224,61 €	2.863,73 €	143,19 €	367,80 €				183,90 €	183,90 €		
Rasenmäher	1.042,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Friedhofswagen	1.232,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Leichenhalle Großingersheim	24.702,00 €	988,31 €	5.929,83 €	296,49 €	1.284,80 €				0,00 €	0,00 €		
Fh. Großingersheim, Außenanlagen	126.283,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				1.204,17 €	1.204,16 €		1.284,80 €
Friedwald Holderfr., 5/2014, ND 80 J.	40.000,00 €	500,00 €	38.166,67 €	1.908,33 €	2.408,33 €				333,44 €	333,44 €		0,00 €
Grabfelderweiterungen, 7/2014, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.337,50 €	466,88 €	666,88 €				342,50 €	342,50 €		
Sockel Grabfelderweit., 7/2016, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.700,00 €	485,00 €	685,00 €				3.082,50 €	3.082,50 €		
Erweiterung Urnenstellen, 7/2016, ND 50 J.	90.000,00 €	1.800,00 €	87.300,00 €	4.365,00 €	6.165,00 €							
Summe	1.954.582,17 €	37.982,09 €	1.312.090,85 €	65.604,56 €	103.586,45 €	22.659,16 €	7.553,05 €	0,00 €	29.856,62 €	29.856,48 €	13.661,34 €	

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen Ingersheim - Holderfriedhof	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
--	-------------------------	---------------------	----------------------

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2018	Abschr. 3 2018	Restbuchw. 4 31.12.2018	Verzinsung 5 5,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber		sonstiges
						Ausweg halbe Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.		Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flachenbezogen 50%	
Grunderwerb Aussegh. Holderfriedhof	70.973,00 €	0,00 €	70.973,00 €	3.548,65 €	3.548,65 €	2.129,19 €	709,73 €		354,87 €	354,86 €	
Aussegnungshalle Holderfriedhof	614.858,00 €	13.352,81 €	403.922,52 €	20.196,13 €	33.548,94 €	20.129,36 €	6.709,79 €		3.354,89 €	3.354,90 €	
Außenanlagen Holderfriedhof	61.927,00 €	1.725,21 €	34.504,32 €	1.725,22 €	3.450,43 €				1.725,22 €	1.725,21 €	
Neuanlage Doppelgräber Holderfriedhof	13.582,17 €	683,71 €	8.033,50 €	401,68 €	1.085,39 €				542,70 €	542,69 €	
Friedhofswagen	1.117,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €			
Aufbauwerkzeuggerät	2.587,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Glockenanlage	4.668,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Kirchenbänke Holderf.	11.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Aussegnungshalle Holderf. Möblierung	8.154,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Kranzständer-Wagen, Kühltruhe	5.483,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Leichenkühltruhe	5.921,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Sakraltargel-Keybord Holderf.	1.091,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €				
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	134.496,00 €	4.340,36 €	86.807,12 €	4.340,36 €	8.680,72 €				4.340,36 €	4.340,36 €	
Grunderwerb Holderfriedhof, Außenanlagen	195.987,00 €	0,00 €	195.987,00 €	9.799,35 €	9.799,35 €				3.429,77 €	3.429,77 €	2.939,81 €
davon 30% Reservelfläche (nicht geb.fähig)											
Einfriedung, Tore	11.947,00 €	344,61 €	6.892,12 €	344,61 €	689,22 €				344,61 €	344,61 €	
Geländebearbeitung und Gestaltung	52.485,00 €	1.693,79 €	33.875,68 €	1.693,78 €	3.387,57 €				1.693,79 €	1.693,78 €	
Ver- und Entsorgungsanlagen	13.673,00 €	390,04 €	7.800,68 €	390,03 €	780,07 €				390,04 €	390,03 €	
Grabfelder, Baggergassen	59.672,00 €	1.662,21 €	33.244,32 €	1.662,22 €	3.324,43 €				1.662,22 €	1.662,21 €	
Baunebenkosten	25.558,00 €	824,57 €	16.491,44 €	824,57 €	1.649,14 €				824,57 €	824,57 €	
Erweiterung Grabfelder	21.720,00 €	515,77 €	16.504,83 €	825,24 €	1.341,01 €				670,51 €	670,50 €	
Erweiterung Grabfelder	7.526,00 €	175,22 €	5.782,24 €	289,11 €	464,33 €				232,17 €	232,16 €	
Erweiterung Urnengrabfeld	30.813,00 €	635,94 €	24.801,48 €	1.240,07 €	1.876,01 €				938,01 €	938,00 €	
Neuanlage Wege Rasengräber	16.619,00 €	332,40 €	13.295,80 €	664,79 €	997,19 €				498,60 €	498,59 €	
Wirtschaftsgegenstände	14.646,00 €	321,25 €	6.425,00 €	321,25 €	642,50 €				321,25 €	321,25 €	
Laubsauger	1.195,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Sitzbank	647,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	
Verkehrsanlagen, Wegeflächen	82.433,00 €	2.555,25 €	51.105,00 €	2.555,25 €	5.110,50 €						5.110,50 €
Einfriedung, Tore usw.	7.323,00 €	192,61 €	3.852,12 €	192,61 €	385,22 €						385,22 €
Geländebearbeitung und Gestaltung	32.168,00 €	997,04 €	19.940,68 €	997,03 €	1.994,07 €						1.994,07 €
Ver- und Versorgungsanlagen	8.380,00 €	176,43 €	3.528,56 €	176,43 €	352,86 €						352,86 €
Baunebenkosten	15.665,00 €	485,54 €	9.710,68 €	485,53 €	971,07 €						971,07 €
Zwischensumme	1.534.639,17 €	31.404,76 €	1.053.478,09 €	52.673,91 €	84.078,67 €	22.258,55 €	7.419,52 €	0,00 €	21.323,58 €	21.323,49 €	11.753,53 €

Einführung 1	AHK 2	Abschr. 3	Resibuchw. 4	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber flächenbezogen 50%	Gräber kostenbezogen 50%	sonstiges
						Ausgehalt. Holderfriedh.	Leichenzelle Holderfriedh.					
Übertrag:	1.534.639,17 €	31.404,76 €	1.053.478,09 €	52.673,91 €	84.078,67 €	22.258,55 €	7.419,52 €	0,00 €	21.323,58 €	21.323,49 €	11.753,53 €	
Wirtschaftsgegenstände	8.977,00 €	151,07 €	3.021,44 €	151,07 €	302,14 €				151,07 €	151,07 €		
Grundenwerb Fh. Kleingersheim, Außenanl.	24.031,00 €	0,00 €	24.031,00 €	1.201,55 €	1.201,55 €				600,78 €	600,77 €		
Leichenhalle Kleingersheim	7.375,00 €	335,55 €	1.006,60 €	50,33 €	385,88 €							385,88 €
Außenanlage Kleingersheim	49.159,00 €	1.612,68 €	27.415,56 €	1.370,78 €	2.983,46 €				1.491,73 €	1.491,73 €		
Grabfelder Kleingersheim	8.089,00 €	162,93 €	6.191,56 €	309,58 €	472,51 €				236,26 €	236,25 €		
Asphalttragschicht	1.197,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Maßnahmen Urnengrabfeld	9.287,00 €	191,66 €	7.474,72 €	373,74 €	565,40 €				282,70 €	282,70 €		
Neuanlage Urnengräber	4.096,00 €	210,50 €	2.105,00 €	105,25 €	315,75 €				157,88 €	157,87 €		
Erweiterung Urnengräber	4.473,00 €	224,61 €	2.639,12 €	131,96 €	356,57 €				178,29 €	178,28 €		
Rasenmäher	1.042,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Friedhofswagen	1.232,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €		
Leichenhalle Großingersheim	24.702,00 €	988,31 €	4.941,52 €	247,08 €	1.235,39 €							1.235,39 €
Fh. Großingersheim, Außenanlagen	126.283,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							0,00 €
Friedwald Holderfr., 5/2014, ND 80 J.	40.000,00 €	500,00 €	37.666,67 €	1.883,33 €	2.383,33 €				1.191,67 €	1.191,66 €		
Grabfelderweiterungen, 7/2014, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.137,50 €	456,88 €	656,88 €				328,44 €	328,44 €		
Sockel Grabfelderweit., 7/2016, ND 50 J.	10.000,00 €	200,00 €	9.500,00 €	475,00 €	675,00 €				337,50 €	337,50 €		
Erweiterung Urnenstellen, 7/2016, ND 50 J.	90.000,00 €	1.800,00 €	85.500,00 €	4.275,00 €	6.075,00 €				3.037,50 €	3.037,50 €		
Summe	1.954.582,17 €	37.982,07 €	1.274.108,78 €	63.705,46 €	101.687,53 €	22.258,55 €	7.419,52 €	0,00 €	29.317,40 €	29.317,26 €	19.374,80 €	

Auffellungsverhältnis Aussegnungshallen Ingersheim - Holderfriedhof	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Befriedbäume 20%
--	-------------------------	---------------------	---------------------

<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim vom 22.04.2008</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen für die vorgeschlagene Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ingersheim vom 29.04.2014</p>
<p>§ 1 (1)</p> <p>Widmung Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ingersheim. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.</p>	<p>§ 1 (1)</p> <p>Widmung Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. <u>Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburtten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</u></p>
<p>§ 4 (2)</p> <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der <u>Handwerksordnung</u> erfüllt werden.</p> <p>Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.</p>	<p>§ 4 (2)</p> <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem <u>Handwerksrecht</u> erfüllt werden.</p> <p>Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.</p>
<p>(6)</p> <p>Absatz 6 neu</p>	<p>(6)</p> <p><u>Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</u></p>
<p>§ 8</p> <p>Ruhezeit Die Ruhezeit der Leichen und <u>Aschen (in Erdgräbern)</u> beträgt 25 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenstelenanlage beträgt 20 Jahre.</p>	<p>§ 8</p> <p>Ruhezeit Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen in Erdgräbern und bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenstelenanlage und in der Friedbaumanlage beträgt 20 Jahre.</p>

<p>§ 9 (1)</p> <p>Umbettungen Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Ebenfalls sind Umbettungen aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage nicht zulässig.</p> <p>Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3)</p> <p>Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab oder einem Rasenreihengrab sowie bei einem Urnenreihengrab der Urnenstelenanlage der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab oder einem Rasenwahlgrab sowie bei einem Urnenwahlgrab der Nutzungsrechte der Urnenstelenanlage.</p>	<p>Umbettungen Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Ebenfalls sind Umbettungen aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage sowie innerhalb der Friedbaumanlage nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3)</p> <p>Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab oder einem Rasenreihengrab sowie bei einem Urnenreihengrab der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab oder einem Rasenwahlgrab sowie bei einem Urnenwahlgrab der Nutzungsrechte der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Nutzungsrechte.</p>
<p>§ 10 (3)</p> <p>Allgemeines Auf dem Holderfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber b) Urnenreihengräber c) Wahldoppelgräber d) Urnenwahlgräber e) anonyme Gemeinschaftsgrabstätten (als Urnenreihengrabstätten) f.) Urnenkammern in Urnenstelen (selbstständige Einrichtung) in Form von Reihen- und Wahlgräbern g.) Rasengräber (Grabstein liegend) in Form von Reihen- und Wahlgräbern</p> <p>(4)</p> <p>Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein Anspruch auf Belegung einer bestimmten Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage besteht nicht.</p>	<p>Die Absätze zwei, vier, fünf, sechs und sieben bleiben unberührt!</p> <p>§ 10 (3)</p> <p>Allgemeines Auf dem Holderfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber b) Urnenreihengräber c) Wahldoppelgräber d) Urnenwahlgräber e) anonyme Gemeinschaftsgrabstätten (als Reihen- und Urnenreihengrabstätten) f) Urnenkammern in Urnenstelen (selbstständige Einrichtung) in Form von Reihen- und Wahlgräbern g) Rasengräber (Grabstein liegend) in Form von Reihen- und Wahlgräbern h) Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) als Wahl- und Reihengrab</p> <p>(4)</p> <p>Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein Anspruch auf Belegung einer bestimmten Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage besteht nicht.</p>
<p>§ 11 (1)</p> <p>Reihengräber Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungs-</p>	<p>Die Absätze eins, zwei und fünf bleiben unberührt!</p> <p>§ 11 (1)</p> <p>Reihengräber Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburtten und Ugeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.</p>

<p>berechtigt ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. 	<p>Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
<p>§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über</p> <ol style="list-style-type: none"> auf den Ehegatten, auf die Kinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister, auf die Stiefgeschwister, auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p><i>Die Absätze drei, vier, fünf, sechs, acht, neun, zehn, elf und zwölf bleiben unberührt!</i></p>	<p><i>Die Absätze zwei, drei, vier und fünf bleiben unberührt!</i></p> <p>§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) <u>Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen</u> und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an <u>Wahlgräbern für Erdbestattungen</u> werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und für die <u>Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit)</u> verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die <u>Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,</u> auf die Kinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister, auf die Stiefgeschwister, auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p><i>Die Absätze drei, vier, fünf, sechs, acht, neun, zehn, elf und zwölf bleiben unberührt!</i></p>

<p>§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p> <p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder in der Urnenstelenanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einem Urnenreihen- und Urnenwahlgrab (Urnenerdgrab) können mehrere Urnen beigesetzt werden. Soll in ein Urnenreihenerdgrab eine weitere Urne beigesetzt werden, kann die Gemeinde <u>ausnahmsweise</u> die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab zulassen, sofern die Ruhezeit der beigesetzten Urne überschritten wird.</p> <p>Es wird ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verliehen.</p> <p>In den Urnenkammern der Stelenanlage gelten für die ausgewiesenen Einzelkammern <u>sinngemäß die Vorschriften über Reihengräber</u>. Für die ausgewiesenen Doppelkammern finden die Vorschriften über Wahlgräber <u>sinngemäße Anwendung</u>.</p> <p>(3) In einem Urnenreihenerd- oder Urnenwahlerdgrab können 5 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Innerhalb der Stelenanlage kann in den ausgewiesenen Einzelkammern eine Urne beigesetzt werden. In den Doppelkammern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(7) Die in der Urnenstelenanlage untergebrachten Aschen werden nach Ablauf der Ruhezeit an einem ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannten Platz auf dem Holderfriedhof anonym in der Erde untergebracht.</p>	<p>§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p> <p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, <u>in der Urnenstelenanlage oder in der Friedbaumanlage</u>, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einem Urnenreihen- und Urnenwahlgrab (Urnenerdgrab oder Friedbaumanlage) können mehrere Urnen beigesetzt werden. Soll in ein Urnenreihenerdgrab oder <u>in ein Urnenreihengrab in der Friedbaumanlage</u> eine weitere Urne beigesetzt werden, kann die Gemeinde die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab zulassen, sofern die Ruhezeit der beigesetzten Urne überschritten wird.</p> <p>Es wird ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verliehen.</p> <p>In den Urnenkammern der Stelenanlage gelten für die ausgewiesenen Einzelkammern <u>bzw. für die Reihengräber in der Friedbaumanlage</u> <u>sinngemäß die Vorschriften über Reihengräber</u>. Für die ausgewiesenen Doppelkammern <u>in der Stelenanlage bzw. für die Urnenwahlgräber in der Friedbaumanlage</u> finden die Vorschriften über Wahlgräber <u>sinngemäße Anwendung</u>.</p> <p>(3) In einem Urnenreihenerd- oder Urnenwahlerdgrab können 5 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Innerhalb der Stelenanlage kann in den ausgewiesenen Einzelkammern eine Urne beigesetzt werden. In den Doppelkammern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p><u>In einem Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab in der Friedbaumanlage können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.</u></p> <p>(7) Die in der Urnenstelenanlage <u>oder in der Friedbaumanlage</u> untergebrachten Aschen werden nach Ablauf der Ruhezeit an einem ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannten Platz auf dem Holderfriedhof anonym in der Erde untergebracht.</p>
<p>§ 16 Grabfelder</p> <p>(9) An der Urnenstelenanlage sowie im Bereich der Rasengräber dürfen Grab-schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. grundsätzlich nicht angebracht oder abgelegt werden.</p> <p>Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnenstelen ist <u>ausschließlich</u> in den von der Gemeinde freigegebenen Gefäßen zulässig.</p> <p>Für den Zeitraum von 3 Tagen nach einer Beisetzung darf Blumenschmuck im Bereich der Rasengräber bzw. an der Urnenstele abgelegt werden.</p> <p>Bei Beisetzungen in der Urnenstelenanlage wird zu diesem Zwecke von der Friedhofsverwaltung eine Blumenbank vor der jeweils entsprechenden Urnen-</p>	<p>§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(9) An der Urnenstelenanlage sowie im Bereich der Rasengräber dürfen Grab-schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. grundsätzlich nicht angebracht oder abgelegt werden.</p> <p>Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnenstelen ist <u>ausschließlich</u> in den von der Gemeinde freigegebenen Gefäßen zulässig.</p> <p>Für den Zeitraum von 3 Tagen nach einer Beisetzung darf Blumenschmuck im Bereich der Rasengräber bzw. an der Urnenstele abgelegt werden.</p> <p>Bei Beisetzungen in der Urnenstelenanlage wird zu diesem Zwecke von der Friedhofsverwaltung eine Blumenbank vor der jeweils entsprechenden Urnen-</p>

<p>stele bereitgestellt.</p> <p>Die Beschriftung der Urnenkammern wird durch einen privaten Anbieter vorgenommen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stelenanlage kann für die Beschriftung ausschließlich ein Schriftbild verwendet werden.</p> <p><i>Die Absätze eins bis acht und zehn bleiben unberührt!</i></p>	<p>stele bereitgestellt.</p> <p>Bei der Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) ist Grabschmuck nicht zulässig, da ansonsten der Rasen, die Frühjahrsblüher sowie der gestalterische Gesamteindruck leiden würden. Eine ordentliche Rasenmahn wäre ansonsten ebenfalls nicht durchführbar.</p> <p>Die Beschriftung der Urnenkammern (Urnenstelen- und Friedbaumanlage) wird durch einen privaten Anbieter vorgenommen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stelen- und Friedbaumanlage kann für die Beschriftung ausschließlich ein Schriftbild verwendet werden.</p> <p><i>Die Absätze eins bis acht und zehn bleiben unberührt!</i></p>
<p>§ 22 (7)</p> <p>Allgemeines</p> <p>In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 15) (ausgenommen Rasengräber) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.</p> <p><i>Die Absätze eins bis sechs bleiben unberührt!</i></p>	<p>§ 22 (7)</p> <p>Allgemeines</p> <p>In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) (ausgenommen Rasengräber) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.</p> <p><i>Die Absätze eins bis sechs bleiben unberührt!</i></p>
<p>§ 26</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, entgegen § 3 Abs. 1 und 2 <ol style="list-style-type: none"> Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet, Druckschriften verteilt, eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1), als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1), Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1). 	<p>§ 26</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, entgegen § 3 Abs. 1 und 2 <ol style="list-style-type: none"> sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet, Druckschriften verteilt, eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1), als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1), Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

§ 28
(2)

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

Die Absätze eins und drei bleiben unberührt!

§ 28
(2)

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

Die Absätze eins und drei bleiben unberührt!

Die vorgeschlagenen Änderungen des **Gebührenverzeichnis** sind der Anlage 1, Seiten 11-14 zu entnehmen.

**Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Ingersheim
vom 29.04.2014**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.04.2014 die nachstehende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kleiningersheim; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Kleiningersheim.
- b) Bestattungsbezirk des Holderfriedhofs; er umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.
- h) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- i) Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen in Erdgräbern und bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.
Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenstelenanlage und in der Friedbaumanlage beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Ebenfalls sind Umbettungen aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage sowie innerhalb der Friedbaumanlage nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab oder einem Rasenreihengrab sowie bei einem Urnenreihengrab der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab oder einem Rasenwahlgrab sowie bei einem Urnenwahlgrab der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof im Ortsteil Kleiningersheim werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenwahlgräber

(3) Auf dem Holderfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahldoppelgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) anonyme Gemeinschaftsgrabstätten (als Reihen- und Urnenreihengrabstätten)
- f) Urnenkammern in Urnenstelen (selbstständige Einrichtung) in Form von Reihen- und Wahlgräbern
- g) Rasengräber (Grabstein liegend) in Form von Reihen- und Wahlgräbern
- h) Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) als Wahl- und Reihengrab

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Ein Anspruch auf Belegung einer bestimmten Urnenkammer innerhalb der Urnenstelenanlage oder der Friedbaumanlage besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und für die Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind mehrstellige einfachtiefe Gräber.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht muss dann bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, in der Urnenstelenanlage oder in der Friedbaumanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihen- und Urnenwahlgrab (Urnerdgrab oder Friedbaumanlage) können mehrere Urnen beigesetzt werden. Soll in ein Urnenreihenerdgrab oder in ein Urnenreihengrab in der Friedbaumanlage eine weitere Urne beigesetzt werden, kann die Gemeinde die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab zulassen, sofern die Ruhezeit der beigesetzten Urne überschritten wird.

Es wird ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verliehen.

In den Urnenkammern der Stelenanlage gelten für die ausgewiesenen Einzelkammern bzw. für die Reihengräber in der Friedbaumanlage sinngemäß die Vorschriften über Reihengräber.

Für die ausgewiesenen Doppelkammern in der Stelenanlage bzw. für die Urnenwahlgräber in der Friedbaumanlage finden die Vorschriften über Wahlgräber sinngemäße Anwendung.

(3) In einem Urnenreihenerd- oder Urnenwahlerdgrab können 5 Urnen beigesetzt werden. Innerhalb der Stelenanlage kann in den ausgewiesenen Einzelkammern eine Urne beigesetzt werden. In den Doppelkammern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. In einem Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab in der Friedbaumanlage können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Holderfriedhof sind Gemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten sind bei Erdgräbern nicht zugelassen.

(7) Die in der Urnenstelenanlage oder in der Friedbaumanlage untergebrachten Aschen werden nach Ablauf der Ruhezeit an einem ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannten Platz auf dem Holderfriedhof anonym in der Erde untergebracht.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Gestaltung der Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur ist nicht zulässig.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. Auf Zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
3. Auf einstelligen sowie auf zweistelligen Rasengräbern (Grabstein liegend) ist ausschließlich ein Grabstein mit den Abmessungen 0,60m x 0,50m (Höhe x Breite) zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach und ebenerdig auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Im Bereich der Rasengräber sind Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – nicht zulässig.

(9) An der Urnenstelenanlage sowie im Bereich der Rasengräber dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. grundsätzlich nicht angebracht oder abgelegt werden. Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnenstelen ist ausschließlich in den von der Gemeinde freigegebenen Gefäßen zulässig.

Für den Zeitraum von 3 Tagen nach einer Beisetzung darf Blumenschmuck im Bereich der Rasengräber bzw. an der Urnenstele abgelegt werden.

Bei Beisetzungen in der Urnenstelenanlage wird zu diesem Zwecke von der Friedhofsverwaltung eine Blumenbank vor der jeweils entsprechenden Urnenstele bereitgestellt.

Bei der Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ (Friedbaumanlage) ist Grabschmuck nicht zulässig, da ansonsten der Rasen, die Frühjahrsblüher sowie der gestalterische Gesamteindruck leiden würden. Eine ordentliche Rasenmäh wäre ansonsten ebenfalls nicht durchführbar.

Die Beschriftung der Urnenkammern (Urnentelen- und Friedbaumanlage) wird durch einen privaten Anbieter vorgenommen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stelen- und Friedbaumanlage kann für die Beschriftung ausschließlich ein Schriftbild verwendet werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung

anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

§ 19 Grababdeckplatten

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) (ausgenommen Rasengräber) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenzelle

§ 24

(1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 10.05.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 22.04.2008, ausgefertigt am 24.04.2008, mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ingersheim, 29.04.2014

Volker Godel,
Bürgermeister

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Holderfriedhof
- Gebührenverzeichnis -**

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)	
	Es werden erhoben	
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	46,00 €
2.2	für Tätigkeiten des Bestattungsordners	
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung	90,00 €
2.2.2	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	44,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Aussegnungshalle	90,00 €
2.2.4	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle und späterer Urnenbeisetzung	181,00 €
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle ohne spätere Urnenbeisetzung	92,00 €
2.3	für Tätigkeiten eines Sargträgers	41,00 €
2.4	für die Benützung der Friedhofshalle	
2.4.1	für die Benützung der Aussegnungshalle	650,00 €
2.4.2	für die Benützung der Kühlzelle je Tag	50,00 €
2.5	für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	395,00 €
2.6	für das Ausheben eines Rasengrabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	395,00 €
2.7	für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) bzw. anonyme Grabbeisetzung	729,00 €
2.8	für das Ausheben eines Rasengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	729,00 €
2.9	für das Ausheben eines Urnengrabes bzw. anonyme Urnenbeisetzung	72,00 €
2.10	entfallen	
2.11	Zuschlag zu 2.5 - 2.9, wenn diese Arbeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25 %
2.12	Zuschlag zu 2.5 - 2.9 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15 %
3	Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	550,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinstkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €

3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	1.938,00 € 2.437,00 €
3.3	Überlassung eines Rasenreihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit	2.437,00 €
3.4	Überlassung eines Urnengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Urnengrabes	1.085,00 € 802,00 €
3.4.1	Überlassung eines Urnengrabes in der Urnenstelenanlage für eine Ruhezeit	1.425,00 €
3.4.2	Überlassung eines Urnengrabes in der Friedbaumanlage	1.187,00 €
3.5	Gebührenzuschlag zu 3.1 - 3.4.2 und 4.1 – 4.3.2 für Auswärtige	50 %
4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1	Wahldoppelgrab	3.334,00 €
4.2	Überlassung eines Wahldoppelgrabes als Rasengrab	4.331,00 €
4.3	Urnwahlgrab	1.567,00 €
4.3.1	Überlassung eines Urnwahlgrabes in der Urnenstelenanlage	1.453,00 €
4.3.2	Überlassung eines Urnwahlgrabes in der Friedbaumanlage	1.278,00 €
4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1, 4.2, 4.3, 4.3.1 oder 4.3.2	
4.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach den Verhältnissen der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
5	Soweit die Gebühren nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer	

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung für den Friedhof
Kleingingersheim
- Gebührenverzeichnis -**

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2	Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren)	
	Es werden erhoben	
2.1	für allgemeine Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	46,00 €
2.2	für Tätigkeiten des Bestattungsordners	
2.2.1	Trauerfeier und anschließende Beerdigung	90,00 €
2.2.2	Trauerfeier mit Sarg in der Kirche, anschließende Beerdigung auf dem Friedhof	119,00 €

2.2.3	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	
2.2.4	Urnenbeisetzung mit 2. Trauerfeier in der Kirche	
2.2.5	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle und späterer Urnenbeisetzung	181,00 €
2.2.6	Trauerfeier mit Sarg in Aussegnungshalle ohne spätere Urnenbeisetzung	92,00 €
2.3	für Tätigkeiten eines Sargträgers	41,00 €
2.4	entfallen	
2.5	für das Ausheben eines Grabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	441,00 €
2.6	für das Ausheben eines Grabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab)	820,00 €
2.7	für das Ausheben eines Urnengrabes	72,00 €
2.8	Zuschlag zu 2.5 - 2.7, wenn diese Arbeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen notwendig sind	25 %
2.9	Zuschlag zu 2.5 - 2.7 bei Frost von mind. 2 cm Bodenfestigkeit	15 %
3	Grabnutzungsgebühren (Grabstellengebühren)	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) für eine Ruhezeit	550,00 €
3.1.1	Für Totgeburten und Kleinstkinder (bis 6 Monate) wird der Betrag für die Überlassung eines Reihengrabes um reduziert.	100,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für alle übrigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Grabes	1.938,00 € 2.437,00 €
3.3	Überlassung eines Urnengrabes für eine Ruhezeit bzw. eines anonymen Urnengrabes	1.085,00 € 802,00 €
3.4	Gebührenzuschlag zu 3.1 - 3.3 und 4.1 für Auswärtige	50 %
4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1	Urnenwahlgrab	1.567,00 €
4.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1	
4.2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach den Verhältnissen der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
5	Soweit die Gebühren nach § 28 dieser Bestattungsgebührensatzung der Mehrwertsteuer unterliegen, erhöhen sie sich um den Betrag der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.	